

Juli 2023

Das Verhältnis von Europäischer Menschenrechtskonvention und deutschen Grundrechten

Thesis zur Erlangung des wissenschaftlichen Grades

Master of Arts (M.A.)

Masterstudiengang

Europäisches Verwaltungsmanagement, Jahrgang 2021

vorgelegt von:

Lena Meiser

Erstgutachter: Prof. Dr. Gerald G. Sander, M.A., Mag. rer. publ.

Zweitgutachter: Prof. Dr. Mathias Hong

Abstract

Die Europäische Menschenrechtskonvention ergänzt die Grundrechtsordnung des Grundgesetzes um ein Menschenrechtsregime auf europäischer Ebene. Dadurch werden die deutschen Rechtsanwender:innen in doppelter Hinsicht grundrechtlich gebunden. Diese doppelte Grundrechtsbindung bringt Spannungen mit sich, welche insbesondere bei konfligierenden Individualrechten in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen sichtbar werden. Besonders deutlich wurde dieser Konflikt im Fall *Caroline von Hannover gegen Deutschland*. Die vorliegende Masterthesis setzt sich anhand einer qualitativen Literatur- und Urteilsanalyse mit diesen Spannungsfeldern auseinander und untersucht dabei, wie sich EMRK und deutsche Grundrechte zueinander verhalten. Damit leistet sie einen Beitrag zu der Frage, wie sich dieses Verhältnis auf den Grundrechtsschutz in Deutschland auswirkt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	- 1 -
2	Die offene Verfassungsstaatlichkeit des Grundgesetzes	- 3 -
3	Der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten	- 8 -
3.1	Fundamentalgarantien.....	- 8 -
3.1.1	Recht auf Leben	- 8 -
3.1.2	Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung	- 10 -
3.1.3	Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit	- 11 -
3.2	Freiheit und Freizügigkeit.....	- 11 -
3.2.1	Garantie der persönlichen Freiheit.....	- 12 -
3.2.2	Freizügigkeit	- 14 -
3.2.3	Aufenthaltsgarantien	- 14 -
3.3	Rechte der Person	- 15 -
3.3.1	Schutz des Privat- und Familienlebens	- 15 -
3.3.2	Recht auf Eheschließung	- 17 -
3.3.3	Recht auf Bildung	- 18 -
3.3.4	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.....	- 19 -
3.4	Politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte.....	- 20 -
3.4.1	Kommunikationsfreiheiten	- 20 -
3.4.2	Versammlungsfreiheit.....	- 22 -
3.4.3	Vereinigungsfreiheit	- 23 -
3.4.4	Recht auf freie Wahlen	- 23 -
3.5	Verfahrens- und Justizgarantien	- 24 -
3.5.1	Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen	- 25 -

3.5.2	Keine Strafe ohne Gesetz.....	- 26 -
3.5.3	Das Recht auf wirksame Beschwerde.....	- 27 -
3.6	Wirtschaftliche Grundrechte.....	- 28 -
3.6.1	Eigentumsgarantie	- 28 -
3.6.2	Berufsfreiheit	- 29 -
3.7	Gleichheitsgrundrechte	- 29 -
3.8	Zwischenfazit.....	- 30 -
4	Effektiver Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	- 33 -
4.1	Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG ..	- 33 -
4.1.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	- 33 -
4.1.2	Begründetheit.....	- 37 -
4.1.3	Entscheidung.....	- 37 -
4.2	Die Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK.....	- 38 -
4.2.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen.....	- 38 -
4.2.2	Begründetheit.....	- 41 -
4.2.3	Entscheidung.....	- 42 -
4.3	Zwischenfazit.....	- 42 -
5	Völkerrechtliche Wirkungen der Urteile des EGMR	- 44 -
5.1	Die Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK und das Piloturteilsverfahren	- 44 -
5.1.1	Die Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK.....	- 44 -
5.1.2	Das Piloturteilsverfahren	- 46 -
5.2	Die Bindungswirkung für Parallelfälle und die Orientierungswirkung von Urteilen des EGMR	- 49 -
5.2.1	Die Bindungswirkung für Parallelfälle	- 49 -
5.2.2	Die Orientierungswirkung von Urteilen des EGMR	- 50 -

5.3	Zwischenfazit.....	- 51 -
6	Innerstaatliche Wirkungen der EMRK und der Urteile des EGMR	- 53 -
6.1	Die Stellung der EMRK in der deutschen Rechtsordnung	- 53 -
6.1.1	Innerstaatliche Geltung der EMRK	- 53 -
6.1.2	Aufwertung durch die Verfassungsrechtsprechung	- 55 -
6.2	Probleme der Berücksichtigungspflicht.....	- 58 -
6.2.1	Inhalt der Berücksichtigungspflicht.....	- 58 -
6.2.2	Methodengerechte Umsetzung der Berücksichtigungspflicht	- 59 -
6.3	Kollisionsprobleme in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen.....	- 61 -
6.3.1	Der Fall Caroline von Hannover gegen Deutschland	- 62 -
6.3.2	Vorschlag einer Korridorlösung	- 68 -
7	Fazit und Ausblick	- 72 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
ebd.	ebenda
ECHR	European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EuGRZ	Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hg.	Herausgeber:in
Hgg.	Herausgeber:innen

i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
lit.	litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite
s.v.	sub voce
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
u. U.	unter Umständen
VerfO	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Vgl.	Vergleiche
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZP	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Trennlinienlösung Variante 1	- 70 -
Abbildung 2: Trennlinienlösung Variante 2	- 70 -
Abbildung 3: Korridorlösung	- 71 -

1 Einleitung

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gab es sowohl auf universeller als auch auf regionaler europäischer Ebene verschiedene Bestrebungen zur Entwicklung internationaler Menschenrechtsverträge.¹ Nachdem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet wurde, begann im darauffolgenden Jahr mit der Gründung des Europarates die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Mit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1953 ist die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten das älteste Vertragswerk seiner Art innerhalb des regionalen Menschenrechtsschutzes.² Nach dem Ausschluss Russlands im September 2022 infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine gehören der EMRK mittlerweile 46 Vertragsstaaten an.³ Diese haben sich durch ihre Ratifikationen an die völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien der Konvention gebunden.⁴ Damit tritt neben die jeweiligen nationalen Grundrechtsordnungen der Mitgliedstaaten die internationale Grundrechtsordnung der EMRK, wodurch die Staaten in doppelter Hinsicht grundrechtlich gebunden sind. Allerdings führen das Nebeneinander und Ineinandergreifen dieser beiden Grundrechtsordnungen nicht ausschließlich zu einer Maximierung des Grundrechtsschutzes für die Bürger:innen, sondern bringen auch Abgrenzungsprobleme und Einbußen im Bereich der Rechtsklarheit mit sich. Hier stellen sich Fragen nach der Anwendbarkeit der Grundrechte im Einzelfall, den Auswirkungen der unterschiedlichen Schutzstandards sowie der Rechtsschutzmöglichkeiten der Grundrechtsträger:innen. Besondere Schwierigkeiten zeigen sich in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen, in denen der Ausgleich miteinander kollidierender Rechtspositionen durch den Einfluss beider Grundrechtsordnungen beeinträchtigt wird.

¹ Vgl. Grabenwarter Christoph/Pabel, Katharina.: Europäische Menschenrechtskonvention. 7. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2021, § 1, Rn. 1-2.

² Vgl. ebd., Rn. 1, 3.

³ Vgl. Nettesheim, Martin, in: Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hgg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023, Einleitung, Rn. 3.

⁴ Vgl. Sauer, Heiko: Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, in: Hong, Mathias/Matz-Lück, Nele (Hgg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem: Konkurrenzen und Interferenzen. Heidelberg: Springer Verlag, 2012, S. 1-2.

Diese Arbeit untersucht das Verhältnis von Europäischer Menschenrechtskonvention und deutschen Grundrechten und geht dabei auf folgende Fragen ein: Inwiefern kann die EMRK Einfluss auf die deutsche Rechtsordnung nehmen? In welchem Verhältnis steht der Inhalt der EMRK zu dem der deutschen Grundrechte? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede ergeben sich? Welche Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes bieten sich den Grund- bzw. Menschenrechtsträger:innen vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte? Inwiefern unterscheiden sich diese? Wie wirken die Urteile des EGMR aus völkerrechtlicher Sicht? Wie wirkt die EMRK in der deutschen Rechtsordnung? Wie wirken die Urteile des EGMR im innerstaatlichen Recht und welche Unterschiede ergeben sich zu den völkerrechtlichen Wirkungen? Welche rechtswissenschaftlichen und praktischen Probleme resultieren aus diesen Unterschieden? Diese Fragen werden mithilfe einer Literatur- und Urteilsanalyse der einschlägigen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte beantwortet.

Dazu wird zunächst das Konzept der offenen Verfassungsstaatlichkeit des Grundgesetzes als Ausgangspunkt für den Einfluss der EMRK in der deutschen Rechtsordnung erläutert. Anschließend wird der Inhalt der EMRK im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten analysiert, wobei anstelle eines vollständigen Vergleichs der Fokus auf den wesentlichen Unterschieden und Besonderheiten der jeweiligen Grund- und Menschenrechte liegt. Im vierten Kapitel werden die Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes vor dem Bundesverfassungsgericht und dem EGMR dargestellt und die größten Unterschiede der beiden Verfahren herausgearbeitet. Das darauffolgende Kapitel beschäftigt sich mit den völkerrechtlichen Wirkungen der Urteile des EGMR aus Sicht der EMRK. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet das sechste Kapitel, in welchem die innerstaatlichen Wirkungen der EMRK und der Urteile des EGMR analysiert werden. Dabei werden auch die Unterschiede zur zuvor erläuterten völkerrechtlichen Dimension herausgearbeitet. Schließlich werden in einem Fazit die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen beantwortet. Ein Ausblick auf weitergehende Fragen schließt die Arbeit ab.

2 Die offene Verfassungsstaatlichkeit des Grundgesetzes

Vor dem Hintergrund zweier Weltkriege und der Verbrechen der NS-Diktatur verpflichteten die Verfasser:innen des Grundgesetzes den deutschen Staat bereits in der Präambel dazu „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.⁵ Damit ebneten sie den Weg Deutschlands zur Integration in die internationale Staatengemeinschaft und deren Wertesystem. Seitdem führt der fortschreitende Prozess der Globalisierung dazu, dass sich große Herausforderungen nicht mehr nur auf das eigene Staatsgebiet, sondern grenzüberschreitend auf mehrere Staaten erstrecken.⁶ Dadurch sind die Staaten Europas beispielsweise nicht mehr in der Lage, Probleme in den Bereichen Frieden und Sicherheit oder beim Klimaschutz allein zu bewältigen. Diese Entwicklung erfordert somit eine Abkehr von der klassischen hierarchischen Souveränitätsausübung durch den Nationalstaat hin zu einer Kooperation zwischen den Staaten auf internationaler Ebene.⁷ Durch die verstärkte Zusammenarbeit in internationalen Organisationen mit dem Ziel der Regelung von Gemeinwohlinteressen entsteht ein internationales Recht, welches zunehmend zum Maßstab für das nationale Recht wird und dieses durchdringt. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass die Staaten weiterhin das Fundament des Internationalisierungsprozesses bilden.⁸ Internationale Organisationen können nur mittels einer Vereinbarung zwischen den Staaten entstehen und sich nicht aus sich selbst heraus konstituieren. Die durch zahlreiche Kooperationsformen verdichtete internationale Ordnung konnte folglich nur deshalb entstehen, weil sich die Staaten für einen Wandel von der geschlossenen Staatsform hin zu kooperationsoffenen Staaten entschieden haben.⁹

Von entscheidender Bedeutung für den Internationalisierungsprozess der Bundesrepublik ist Art. 24 Abs. 1 GG, nach dem der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen kann.¹⁰ Gemeint

⁵ Vgl. Callies, Christian, in: Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hgg.): Grundgesetz Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, München: Verlag C. H. Beck, 2022, Art. 24 Abs. 1, Rn. 1.

⁶ Vgl. ebd., Rn. 4.

⁷ Vgl. ebd., Rn. 6.

⁸ Vgl. Wahl, Rainer: Der offene Staat und seine Rechtsgrundlagen, in: JuS, 2003, S. 1147.

⁹ Vgl. ebd., S. 1146.

¹⁰ Vgl. Sauer: Staatsrecht III. Auswärtige Gewalt. Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht. 6. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2020, S. 30, Rn. 7 f.

sind damit internationale Organisationen, denen gestattet wird, Hoheitsgewalt anstelle deutscher Staatsorgane mit Wirkung im innerstaatlichen Raum auszuüben. Die Besonderheit und damit eventuell auch resultierende Problematik dieser Regelung besteht darin, dass eine andere Hoheitsgewalt als die des deutschen Staates unmittelbar auf die deutschen Bürger:innen durchgreift, ohne dabei - wie die deutsche Hoheitsgewalt - an die Garantien des Grundgesetzes gebunden zu sein.¹¹ Gleichzeitig beschränkt Art. 24 Abs. 1 GG aber auch die Souveränität der deutschen Staatsgewalt z.B. im Fall von Menschenrechtsverletzungen zugunsten der Durchgriffsmöglichkeit internationaler Organisationen.¹² Indem sie den Staat durch die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten zur internationalen Kooperation befähigt, kann die Öffnungsklausel des Art. 24 Abs. 1 GG als Ursprungsnorm für das Konzept des offenen Verfassungsstaates des Grundgesetzes bezeichnet werden.¹³ Die Norm hat das Staatsverständnis der Bundesrepublik entscheidend verändert und den Staat „nach außen“ geöffnet.¹⁴ So kann an dieser Stelle zwar von einem Abschied vom souveränen Staat, nicht jedoch von einem Ende des Staates generell die Rede sein.¹⁵ Schließlich hat der Staat bei einem Konflikt zwischen Völkerrecht und nationalem Recht weiterhin die Möglichkeit, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nicht nachzukommen, wodurch er zwar einen Völkerrechtsbruch begeht, seine Bürger:innen aber vor der Einwirkung einer internationalen Organisation schützt.¹⁶

Völkerrechtlich findet diese Entwicklung Ausdruck in der Pflicht der Staaten zur internationalen Zusammenarbeit aus Art. 56 UN-Charta, welche durch die in Art. 55 UN-Charta festgelegten Ziele wie die internationale Friedenssicherung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten spezifiziert wird.¹⁷ Zu seinen Wirkungen im innerstaatlichen Recht gibt es im Völkerrecht selbst jedoch keine Vorgaben.¹⁸ Zwar verpflichtet sich ein Staat z.B. durch die Ratifikation eines Vertrags zum Schutz der Menschenrechte dazu, die darin garantierten Rechte

¹¹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 30, Rn. 9.

¹² Vgl. Callies, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 24 Abs. 1, Rn. 14.

¹³ Vgl. ebd., Rn. 16.

¹⁴ Vgl. Wahl: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: JuS, 2001, S. 1042.

¹⁵ Vgl. Wahl: Der offene Staat und seine Rechtsgrundlagen, S. 1147.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 1148.

¹⁷ Vgl. Callies, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 24 Abs. 1, Rn. 5.

¹⁸ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 27, Rn. 1.

einzuhalten. Allerdings definiert das Völkerrecht nicht, wie dieser Erfolg konkret im innerstaatlichen Recht zu erreichen ist. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Frage des innerstaatlichen Rechts.

Das Grundgesetz sieht hierfür in Art. 25 GG eine Regelung für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, also für das Völkergewohnheitsrecht und die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze des Völkerrechts, vor.¹⁹ Diese sind demnach Bestandteil des Bundesrechts, gehen den Gesetzen vor und „erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“. Für völkerrechtliche Verträge ist Art. 59 Abs. 2 GG einschlägig, wonach nach Satz 1 bestimmte völkerrechtliche Verträge vor ihrer Ratifizierung eines Zustimmungsgesetzes mit der Beteiligung von Bundestag und Bundesrat bedürfen.²⁰ Dieses verleiht dem Vertragsinhalt innerstaatliche Geltung, indem es den dafür erforderlichen Rechtsanwendungsbefehl enthält.²¹ Sofern es sich um eine Umsetzung durch ein förmliches Bundesgesetz handelt, hat auch der völkerrechtliche Vertrag den Rang eines solchen Gesetzes.²² Aus völkerrechtlicher Sicht regelt Art. 27 S. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge als Gegenstück zu den fehlenden Vorgaben mit Blick auf die innerstaatlichen Wirkungen des Völkerrechts, dass eine Vertragspartei „sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen [kann], um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen“. Sollte eine völkerrechtliche Verpflichtung z.B. gegen die nationale Verfassung verstoßen, ist dies kein Rechtfertigungsgrund für die Nichterfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung.²³ Stattdessen weichen in dieser Situation Verfassungs- und Völkerrechtslage voneinander ab, wodurch im Außenverhältnis ein Völkerrechtsbruch entsteht.²⁴ Um solche Verstöße gegen das Völkerrecht in der deutschen Rechtspraxis zu vermeiden, bekennt sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung deutlich zum überstaatlichen Recht: „Das Bundesverfassungsgericht stellt sich damit mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts und vermindert

¹⁹ Vgl. Jarass, Hans, in: Jarass/Pieroth, Bodo (Hgg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 17. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2022, Art. 25, Rn. 8-10.

²⁰ Vgl. ebd., Art. 59, Rn. 8.

²¹ Vgl. ebd., Rn. 17.

²² Vgl. ebd., Rn. 19.

²³ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 27 f., Rn. 2.

²⁴ Vgl. ebd., S. 28, Rn. 3.

dadurch das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts“²⁵. Darüber hinaus entwickelte das Gericht den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, welcher sich aus der Präambel, Art. 1 Abs. 2 GG sowie den Art. 24 bis 26 GG ergibt.²⁶ Konkret beinhaltet die Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, drei Elemente: „Erstens sind die deutschen Staatsorgane verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und Verletzungen nach Möglichkeit zu unterlassen. [...] Zweitens hat der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung zu gewährleisten, dass durch eigene Staatsorgane begangene Völkerrechtsverstöße korrigiert werden können. Drittens können die deutschen Staatsorgane [...] auch verpflichtet sein, das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen“²⁷. Im *Görgülü*-Beschluss führt das Bundesverfassungsgericht zur Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes aus, dass dieses „die Betätigung staatlicher Souveränität durch Völkervertragsrecht und internationale Zusammenarbeit sowie die Einbeziehung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts fördert und deshalb nach Möglichkeit so auszulegen ist, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht“²⁸. Allerdings stellt das Gericht kurz darauf auch fest: „Das Grundgesetz erstrebt die Einfügung Deutschlands in die Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten, verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität. Insofern widerspricht es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet, sofern nur auf diese Weise ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung abzuwenden ist“²⁹. Damit macht das Gericht deutlich, dass das Grundgesetz zwar weitgehend völkerrechtsfreundlich ausgerichtet sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und politischen

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 5. November 2003 – 2 BvR 1243/03 –, BVerfGE 109, 13-38 - Lockspitzel I, Rn. 37.

²⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 24. Oktober 2000 - 1 BvR 1643/95 -, in: Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht, 2001, S. 115.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 2 BvR 955/00 –, BVerfGE 112, 1-49 - Alteiligentümer, Rn. 95.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 -, BVerfGE 111, 307-332 – Görgülü-Beschluss, Rn. 33.

²⁹ Ebd., Rn. 35.

Integration zugewandt ist.³⁰ Gleichzeitig muss dieser Prozess jedoch auch von Verfassungs wegen begrenzt und kontrolliert werden. Die staatlichen Organe haben demnach die Rechtsprechung internationaler Gerichte also nur jenseits des normativen Kerns des Grundgesetzes zu berücksichtigen.³¹

³⁰ Vgl. Schorkopf, Frank: Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Giegerich, Thomas (Hg.): Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 143.

³¹ Vgl. ebd., S. 143 f.

3 Der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Kooperationsmöglichkeiten Deutschlands auf internationaler Ebene erläutert wurden, sollen diese nun in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention genauer untersucht werden. Dieses Kapitel analysiert die Garantien nach der EMRK im Verhältnis zu den ihnen jeweils entsprechenden deutschen Grundrechten. Dabei stellt die folgende Darstellung keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit in der Beschreibung des Umfangs der jeweiligen Menschen- bzw. Grundrechte. Vielmehr sollen die wichtigsten inhaltlichen Aspekte aufgezeigt und – wo vorhanden – die entscheidenden Unterschiede zwischen EMRK und Grundgesetz herausgearbeitet werden. Schließlich dient diese Untersuchung dazu, die Relevanz einer vergleichenden Analyse von EMRK und deutschen Grundrechten infolge einer teilweise unterschiedlichen Grundrechtsinterpretation aufzuzeigen. Die Konvention und ihre Zusatzprotokolle dienen dabei als Ausgangspunkt mit der Untergliederung in Fundamentalgarantien, Freiheit und Freizügigkeit, Rechte der Person, politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte, Verfahrens- und Justizgarantien, wirtschaftliche Grundrechte und Gleichheitsgrundrechte.

3.1 Fundamentalgarantien

Die Fundamentalgarantien sind in der ursprünglichen Fassung der EMRK geregelt. Zu ihnen gehören das Recht auf Leben aus Art. 2 EMRK, das Folterverbot und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung in Art. 3 EMRK und das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit aus Art. 4 EMRK.

3.1.1 Recht auf Leben

Das Recht auf Leben wird durch Art. 2 EMRK geschützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterstreicht die Bedeutung dieses Menschenrechts, indem er es zu den grundlegendsten Bestimmungen der

Der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten

Konvention zählt.³² Diese Einordnung begründet der Gerichtshof unter anderem damit, dass das Recht auf Leben in Friedenszeiten auch nicht aufgrund der Notstandsregelung des Art. 15 EMRK verletzt werden darf. Während Art. 2 Abs. 1 S. 1 den Schutz des Lebens allgemein garantiert, schützt Abs. 1 S. 2 vor einer absichtlichen Tötung.³³ Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die gesetzlich vorgesehene Todesstrafe vollstreckt wird. Abs. 2 sieht Rechtfertigungsgründe für Fälle vor, in denen die Anwendung von Gewalt zulässig ist, welche unbeabsichtigt zum Tod führen kann.

Das Grundgesetz schützt das Recht auf Leben in Art. 2 Abs. 2 GG. Auch das Bundesverfassungsgericht beurteilt das Recht auf Leben als eines der Grundrechte mit dem höchsten Wert in der Verfassung.³⁴ Allerdings erlaubt der Gesetzesvorbehalt aus Abs. 2 S. 3 den Eingriff in das Grundrecht auf der Grundlage eines förmlichen Parlamentsgesetzes.

Während das Bundesverfassungsgericht durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch von einem Schutz des sich im Mutterleib entwickelnden Lebens ausgeht³⁵, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Frage, ob und inwieweit das ungeborene Leben von Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK geschützt wird, nicht geklärt.³⁶ Stattdessen liegt es im Ermessenspielraum der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ab welchem Zeitpunkt das Recht auf Leben beginnt. Für Deutschland ist dies wohl bei der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle der Fall.³⁷

³² Vgl. ECHR, Judgment of 27 September 1995 - McCann and others v. The United Kingdom, Nr. 18984/91, Rn. 147.

³³ Vgl. Meyer-Ladewig, Jens/Huber, Bertold, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hgg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar. 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, Art. 2, Rn. 1.

³⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 –, BVerfGE 115, 118-166 – Luftsicherheitsgesetz, Rn. 82.

³⁵ Vgl. BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 –, BVerfGE 39, 1-95 – Schwangerschaftsabbruch I, Rn. 134.

³⁶ Vgl. ECHR, Judgment of 8 July 2004 – Vo v. France, Nr. 53924/00 = NJW 2005, S. 727-735, Rn. 82.

³⁷ Vgl. Antoni, Michael, in Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich A. (Hgg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar. 13. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022, Art. 2, Rn. 11.

3.1.2 Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Art. 3 EMRK verbietet die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Strafe. Als eine der einzigen Bestimmungen der Konvention unterliegt Art. 3 keinerlei Einschränkungen oder Ausnahmen.³⁸ Es handelt sich damit um ein absolutes Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, welches auch unter besonders schwierigen Umständen wie beim Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität oder bei Entführungen gilt.³⁹ Außerdem lässt die Bestimmung auch keine Abweichungen im Falle eines öffentlichen Notstandes nach Art. 15 EMRK zu. Somit stellt ausnahmslos jeder Eingriff in das geschützte Recht eine Verletzung desselben dar.⁴⁰ Zwar enthält das Grundgesetz selbst kein mit Art. 3 EMRK vergleichbares Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung. Allerdings zählt zum Schutzbereich der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG der Schutz der menschlichen Identität und Integrität, sodass das Bekenntnis zur Menschenwürde Folter verbietet.⁴¹

Die Bundesrepublik Deutschland wurde bisher zweimal vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen einer Verletzung des Art. 3 EMRK verurteilt.⁴² In der Rechtssache Jalloh gegen Deutschland wurde dem Beschwerdeführer zum Zweck der Gewinnung von Beweismaterial über eine Nasen-Magen-Sonde zwangsweise ein Brechmittel verabreicht.⁴³ Der Gerichtshof sah darin aufgrund der Schwere der zugefügten Schmerzen sowie der Gesundheitsgefährdung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, die zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK geführt hat.⁴⁴ In der Rechtssache Gäfgen gegen Deutschland wurde dem Beschwerdeführer von einem Kriminalbeamten zum Zweck der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines entführten Jungen das Zufügen massiver Schmerzen durch eine speziell für diese Zwecke ausgebildete Person

³⁸ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 20, Rn. 41.

³⁹ Vgl. ECHR, Judgment of 15 November 1996 – Chahal v. The United Kingdom, Nr. 22414/93 = NVwZ 1997, S. 1093-1099, Rn. 79 ff.

⁴⁰ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 20, Rn. 41.

⁴¹ Vgl. Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte. Staatsrecht II. Lehrbuch & Entscheidungen. 37. Auflage, Heidelberg: Verlag C.F. Müller, 2021, S. 192, Rn. 500.

⁴² Vgl. Grabenwarter: Androhung von Folter und faires Strafverfahren – Das (vorläufig) letzte Wort aus Straßburg, in: NJW, 2010, S. 3128.

⁴³ Vgl. EGMR, Urteil vom 11. Juli 2006 – Jalloh gegen Deutschland, Nr. 54810/00, Rn. 13.

⁴⁴ Vgl. ebd., Rn. 82 f.

angedroht.⁴⁵ Auch in diesem Fall stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest, weil der Beschwerdeführer durch die Androhung von körperlicher Folter einer unmenschlichen Behandlung unterworfen wurde.⁴⁶

3.1.3 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Art. 4 Abs. 1 EMRK verbietet ohne Ausnahme die Sklaverei und Leibeigenschaft. Damit handelt es sich – wie bei Art. 3 EMRK – um ein absolutes Verbot der Konvention, welches keine Ausnahmen zulässt.⁴⁷ Abs. 2 verbietet die Zwangs- oder Pflichtarbeit, wobei Abs. 3 vier Ausnahmen nennt, bei denen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit vorliegt. Dazu gehören a) eine Arbeit, die von einer Person im Freiheitsentzug verlangt wird, b) eine Dienstleistung militärischer Art, c) eine Dienstleistung, die im Notstand verlangt wird und d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Das Grundgesetz beinhaltet ein Verbot des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit in Art. 12 Abs. 2, 3 GG, welches auch das Verbot der Sklaverei einschließt.⁴⁸ Nach Abs. 2 ist ein Arbeitszwang nur „im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ erlaubt. Dazu kommt die Wehr- und Ersatzpflicht für Männer aus Art. 12 lit. a GG.⁴⁹ Zwangsarbeit ist gemäß Abs. 3 hingegen „nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ zulässig. Hier zeigt sich also eine deutliche Parallele zu den in Art. 4 Abs. 3 EMRK vorgesehenen Ausnahmen.

3.2 Freiheit und Freizügigkeit

Die Rechte der Freiheit und Freizügigkeit sind sowohl in der Grundfassung der Konvention als auch in ihrem 4. Zusatzprotokoll geregelt. Dazu zählen die Garantie der persönlichen Freiheit in Art. 5 EMRK, das Recht auf Freizügigkeit aus Art. 2 4. ZP und die Aufenthaltsgarantien aus Art. 3 4. ZP.

⁴⁵ Vgl. EGMR, Urteil vom 1. Juni 2010 – Gäfgen gegen Deutschland, Nr. 22978/05, Rn. 15.

⁴⁶ Vgl. ebd., Rn. 108.

⁴⁷ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 20, Rn. 90.

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Vgl. Scholz, Rupert, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 12, Rn. 2.

3.2.1 Garantie der persönlichen Freiheit

Das Recht auf Freiheit und Sicherheit garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK. Um willkürliche Freiheitsentziehungen zu verhindern, enthalten Abs. 1 S. 2 und die Absätze 2 bis 5 genauere Regelungen über mögliche Rechtfertigungsgründe für Freiheitsentziehungen.⁵⁰ Hinzu tritt eine Vorschrift zum Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen diese Regeln in Abs. 5. In seiner Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte drei Grundsätze zu Art. 5 EMRK entwickelt: (1) Die Ausnahmen zum Recht auf Freiheit sind abschließend aufgezählt und müssen eng ausgelegt werden; (2) die Freiheitsentziehung muss wegen des Verfahrens und in der Sache rechtmäßig sein, weshalb die Rechtsstaatlichkeit strikt beachtet werden muss; (3) die in Art. 5 Abs. 3, 4 EMRK vorgeschriebene richterliche Überprüfung muss unverzüglich oder innerhalb einer kurzen Frist stattfinden.⁵¹

In seinem Urteil in der Rechtssache M. gegen Deutschland stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK im Zuge der nachträglichen Sicherungsverwahrung fest.⁵² In diesem Fall wurde der Beschwerdeführer von einem deutschen Gericht zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt, deren Höchstdauer bei der Urteilsverkündung zehn Jahre betrug.⁵³ Kurz bevor der Beschwerdeführer aus der zehnjährigen Sicherungsverwahrung entlassen werden sollte, änderte der deutsche Gesetzgeber die Regelungen zu deren Höchstdauer, sodass eine Unterbringung nun in unbegrenzter Dauer möglich war. Daraufhin ordnete ein deutsches Gericht an, den Beschwerdeführer wegen fortdauernder Gefährlichkeit nicht aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüfte in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 EMRK, ob die über die zehnjährige Sicherungsverwahrung hinausgehende Unterbringung als eine rechtmäßige Freiheitsentziehung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK zu charakterisieren

⁵⁰ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf, Stefan/König, Stefan, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 5, Rn. 1.

⁵¹ Vgl. ECHR, Judgment of 3 October 2006 – McKay v. The United Kingdom, Nr. 543/03 = NJW 2007, S. 3699-3702, Rn. 30.

⁵² Vgl. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – M. gegen Deutschland, Nr. 19359/04, Rn. 92-105.

⁵³ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 5, Rn. 9.

war.⁵⁴ Dabei stellte der Gerichtshof fest, dass die ursprüngliche Verurteilung des Beschwerdeführers mangels eines hinreichenden Kausalzusammenhangs zur Fortdauer der Freiheitsentziehung keine rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK darstellte.⁵⁵ Darüber hinaus sei auch Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c 2. Alt. EMRK nicht einschlägig, da die potenziellen weiteren Straftaten, die der Beschwerdeführer in der Zukunft hätte begehen können, nicht hinreichend konkret und spezifisch gewesen wären.⁵⁶ Aus diesen Gründen gelangte der Gerichtshof schließlich zu der Feststellung eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK.⁵⁷

Das Grundgesetz schützt die Freiheit der Person in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und stellt diese unter einen Gesetzesvorbehalt in S. 3. Die Regelung schützt vor einer willkürlichen Festnahme oder Gefangenschaft ohne eine sachliche Rechtfertigung.⁵⁸ Der tiefste Eingriff in das Grundrecht stellt somit die Freiheitsstrafe dar.⁵⁹ Die Anforderungen an Freiheitsbeschränkungen sind in Art. 104 Abs. 1 GG aufgeführt, der den gleichen Schutzbereich wie Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG aufweist.⁶⁰ Demnach kann die Freiheit der Person nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden.

Was der EMRK jedoch fehlt ist ein wie in Art. 2 Abs. 1 GG ausgestaltetes Auffang-Freiheitsrecht.⁶¹ Art. 2 Abs. 1 GG schützt seinem Wortlaut nach die freie Entfaltung der Persönlichkeit, umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus jedoch die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn.⁶² Art. 2 Abs. 1 GG fungiert somit als Auffang-Grundrecht, indem es verbleibende Lücken im Grundrechtsschutz der Bundesrepublik schließt und einen umfassenden Freiheitsschutz gewährleistet.⁶³ Die Regelung ist immer dann anwendbar, wenn spezielle Grundrechte nach dem

⁵⁴ Vgl. EGMR, M. gegen Deutschland, Rn. 92.

⁵⁵ Vgl. ebd., Rn. 99-100.

⁵⁶ Vgl. ebd., Rn. 102.

⁵⁷ Vgl. ebd., Rn. 105.

⁵⁸ Vgl. Di Fabio, Udo, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 2 Abs. 2 S. 2, Rn. 2.

⁵⁹ Vgl. ebd., Rn. 5.

⁶⁰ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 104, Rn. 2.

⁶¹ Vgl. Michael, Lothar/Morlok, Martin: Grundrechte. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023, S. 273, Rn. 440.

⁶² Vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Januar 1957 – 1 BvR 253/56 –, BVerfGE 6, 32-45 – Elfes, Rn. 14.

⁶³ Vgl. Michael/Morlok: Grundrechte, S. 271, Rn. 435.

Grundgesetz nicht einschlägig sind.⁶⁴ Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG außerdem das allgemeine Persönlichkeitsrecht ab, welches „Elemente der Persönlichkeit [gewährleistet], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen“⁶⁵. Dabei schützt das Recht „die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“⁶⁶.

3.2.2 Freizügigkeit

Das Recht auf Freizügigkeit wird in Art. 2 4. ZP geregelt. Dabei schützt Abs. 1 das Recht aller Personen, die sich rechtmäßig in einem Konventionsstaat aufhalten, sich innerhalb des Staatsgebietes frei zu bewegen, ihren Wohnsitz frei zu wählen und ihre Wohnung frei zu verlassen und zu betreten.⁶⁷ Abs. 2 garantiert darüber hinaus die Ausreisefreiheit.⁶⁸ Abs. 3 ermöglicht die Einschränkung der Rechte, sofern diese gesetzlich vorgesehen ist, ein berechtigtes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.⁶⁹

Während von Art. 2 4. ZP alle Personen erfasst werden, schützt Art. 11 Abs. 1 GG lediglich die Freizügigkeit aller Deutschen im Bundesgebiet. Nach Abs. 2 sind Eingriffe in das Grundrecht möglich, sofern diese auf einem formellen Gesetz beruhen und einer der genannten Rechtfertigungsgründe einschlägig ist.⁷⁰

3.2.3 Aufenthaltsgarantien

Art. 3 Abs. 1 4. ZP schützt vor der Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet des Staates der eigenen Staatsangehörigkeit.⁷¹ Abs. 1 verbietet sowohl Einzel- als auch Kollektivausweisungen, während Abs. 2 das Recht zur Rückkehr in das eigene Land beinhaltet. Anders als Art. 16 Abs. 2 GG schützt Art. 3 Abs. 1 4. ZP jedoch nicht vor der Auslieferung eigener Staatsangehöriger, also vor der „Überstellung

⁶⁴ Vgl. Michael/Morlok: Grundrechte, S. 272, Rn. 440.

⁶⁵ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274-350 – Online-Durchsicherung, Rn. 169.

⁶⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 2, Rn. 39.

⁶⁷ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 2 4. ZP, Rn. 3-4.

⁶⁸ Vgl. ebd., Rn. 5.

⁶⁹ Vgl. ebd., Rn. 6.

⁷⁰ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 11, Rn. 11-12.

⁷¹ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 21, Rn. 84.

einer Person von einer Gerichtsbarkeit an eine andere zum Zwecke der Aburteilung oder Strafvollstreckung“⁷². Vom Auslieferungsschutz des Art. 16 Abs. 2 GG werden deutsche Staatsbürger:innen erfasst, mit möglichen Ausnahmen für Auslieferungen an EU-Mitgliedstaaten oder einen internationalen Gerichtshof nach S. 2. Außerdem sieht Art. 3 4. ZP kein Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit vor, wie das Art. 16 Abs. 1 GG für Deutsche garantiert.⁷³ Das Schutzniveau des Art. 3 4. ZP ist damit sowohl mit Blick auf den Schutz der Staatsangehörigkeit selbst als auch hinsichtlich des Verbots von Auslieferungen niedriger als das des Art. 16 GG.⁷⁴

3.3 Rechte der Person

Die Rechte der Person werden von der Ursprungsfassung der EMRK und von ihrem 1. Zusatzprotokoll erfasst. Sie umfassen den Schutz des Privat- und Familienlebens in Art. 8 EMRK, das Recht auf Eheschließung aus Art. 12 EMRK, das Recht auf Bildung des Art. 2 1. ZP sowie die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK.

3.3.1 Schutz des Privat- und Familienlebens

Von Art. 8 EMRK werden insgesamt vier Rechte geschützt: das Privatleben, das Familienleben, die Wohnung und die Korrespondenz.⁷⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht den Begriff des „Privatlebens“ als umfassend an, wodurch eine abschließende Definition nicht möglich ist.⁷⁶ Unter den Schutz des Privatlebens fallen jedenfalls die körperliche und geistige Integrität einer Person, Aspekte der körperlichen und sozialen Identität einer Person, die geschlechtliche Identität, Name und sexuelle Ausrichtung sowie das Sexualleben, das Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit sowie das Recht darauf, Beziehungen zu anderen Personen und zur Außenwelt herzustellen und zu entwickeln. Dabei

⁷² Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 21, Rn. 85.

⁷³ Vgl. ebd., Rn. 84.

⁷⁴ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 3 4. ZP, Rn. 4.

⁷⁵ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 8, Rn. 1.

⁷⁶ Vgl. ECHR, Judgment of 29 April 2002 – Pretty v. The United Kingdom, Nr. 2346/02 = NJW 2002, S. 2851 – 2856, Rn. 61.

liegt der Grundsatz der Autonomie einer Person den Auslegungen der Garantien aus Art. 8 EMRK zugrunde. Hier zeigt sich ein besonderer Bezug zum Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 GG, der in der EMRK jedoch nicht ausdrücklich genannt wird.⁷⁷ Allerdings macht die Achtung der Menschenwürde nach der Auffassung des EGMR das Wesen der Konvention aus.⁷⁸

Das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK gilt für bestehende Familien, jedoch nicht für die Gründung einer Familie.⁷⁹ Unter den Begriff der „Familie“ fallen laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte nicht nur durch Ehe begründete Beziehungen, sondern auch nichteheliche Beziehungen, sofern die Beteiligten in einer solchen Gemeinschaft zusammenleben.⁸⁰ Demzufolge ist ein aus einer solchen Beziehung hervorgehendes Kind bereits durch seine Geburt Teil einer solchen Familie. Folglich ergibt sich zwischen den Eltern und ihrem Kind eine Bindung, welche dem Familienleben entspricht. Einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 EMRK sah der Gerichtshof z.B. in der Entscheidung deutscher Gerichte, dem nicht mit der Mutter verheirateten Vater kein gemeinsames Sorgerecht für das gemeinsame Kind zuzugestehen.⁸¹ Im Grundgesetz wird die Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, wonach sie „unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ steht. Auch der Familienbegriff nach dem Grundgesetz umfasst auch andere Beziehungen als die durch Ehe begründeten.⁸² Zudem wird von Art. 6 Abs. 1 GG – anders als von Art. 8 EMRK – neben allen Bereichen des familiären Zusammenlebens auch die Familiengründung erfasst.⁸³

Der Begriff der „Wohnung“ aus Art. 8 EMRK ist ebenso wie die Begrifflichkeit des Art. 13 Abs. 1 GG weit zu verstehen.⁸⁴ So werden beispielsweise auch Hotelzimmer, Büros oder Wohnwagen vom Wohnungsbegriff erfasst. Zu den

⁷⁷ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 8, Rn. 8.

⁷⁸ Vgl. ECHR, Judgment of 11 July 2002 – Christine Goodwin v. The United Kingdom, Nr. 28957/95 = NJW-RR 2004, S. 289 – 295., Rn. 90.

⁷⁹ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 22, Rn. 16.

⁸⁰ Vgl. EGMR, Urteil vom 3. Dezember 2009 – Z. gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Rn. 37.

⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 40.

⁸² Vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, BVerfGE 133, 59-100 – Sukzessivadoption, Rn. 60.

⁸³ Vgl. Antoni, in Hömig/Wolff (Hgg.): GG, Art. 6, Rn. 6.

⁸⁴ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 8, Rn. 89; Papier, Hans-Jürgen, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 13, Rn. 10.

Eingriffen in das Wohnungsrecht nach Art. 8 EMRK zählen unter anderem Wohnungsdurchsuchungen, Zwangsumsiedlungen oder die Hinderung am Zugang zur Wohnung.⁸⁵ In Art. 13 Abs. 1 GG wird z.B. durch das Betreten, Verweilen oder Installieren von Abhörgeräten eingegriffen.⁸⁶

Der Begriff der „Korrespondenz“ in Art. 8 EMRK umfasst den Schriftwechsel, Telefongespräche, E-Mails und auch elektronisch gespeicherte Daten.⁸⁷ Somit ist das Recht mit dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG vergleichbar.⁸⁸

In die Ausübung der Rechte aus Art. 8 EMRK darf gemäß Abs. 2 – ähnlich wie in Art. 2 Abs. 3 4. ZP geregelt – nur eingegriffen werden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, ein berechtigtes Ziel verfolgt wird und der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

3.3.2 Recht auf Eheschließung

In einem engen Zusammenhang mit Art. 8 EMRK steht Art. 12 EMRK, der das Recht auf Eheschließung und Familiengründung beinhaltet. Der Wortlaut garantiert Männern und Frauen das Recht, „eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen“. Dementsprechend interpretiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Regelung einerseits als das Recht auf Eheschließung zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts.⁸⁹ Andererseits geht der Gerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung nicht mehr davon aus, „dass das in Art. 12 EMRK garantierte Recht, eine Ehe einzugehen, unter allen Umständen auf die Ehe zwischen zwei Partnern unterschiedlichen Geschlechts beschränkt ist“⁹⁰. Vielmehr hält er Art. 12 EMRK auch bei der Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare für anwendbar, sofern diese Möglichkeit im jeweiligen nationalen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist.⁹¹ Damit trägt der EGMR auch dem von Art. 12

⁸⁵ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 8, Rn. 91.

⁸⁶ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 13, Rn. 7.

⁸⁷ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 8, Rn. 94-95.

⁸⁸ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 10, Rn. 1a.

⁸⁹ Vgl. ECHR, Judgment of 11 July 2002 – Christine Goodwin v. The United Kingdom, Nr. 28957/95 = NJW-RR 2004, S. 289 – 295., Rn. 98.

⁹⁰ ECHR, Judgment of 24 June 2010 – Schalk and Kopf v. Austria, Nr. 30141/04 = NJW 2011, S. 1421-1426, Rn. 61.

⁹¹ Vgl. ebd.

EMRK vorgesehenen doppelten Vorbehalt des nationalen Rechts Rechnung.⁹² Dieses regelt sowohl die Frage des heiratsfähigen Alters als auch Formvorschriften, Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse. Das Recht auf Familiengründung nach Art. 12 EMRK steht nur verheirateten Paaren zu, wobei die Adoption von Kindern nicht erfasst wird.⁹³ Im Gegensatz zu Art. 8 EMRK sind in Art. 12 EMRK keine Möglichkeiten zur Einschränkung der garantierten Rechte in einem zweiten Absatz vorgesehen, was jedoch aufgrund der Verweisung auf das nationale Recht nicht notwendig ist.⁹⁴

Neben der bereits beschriebenen Schutzfunktion für die Familie umfasst Art. 6 Abs. 1 GG auch den Schutz der Ehe. Dabei ist umstritten, ob das vom Bundesverfassungsgericht vertretene Verständnis der Ehe als Gemeinschaft zwischen verschiedengeschlechtlichen Partner:innen⁹⁵ weiterhin Bestand hat⁹⁶. Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wurde jedenfalls der Begriff der Ehe in § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB auf gleichgeschlechtliche Paare erweitert.⁹⁷ Der Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG reicht insoweit über den des Art. 12 EMRK hinaus, dass nicht nur das Recht auf Eheschließung, sondern auch das eheliche Zusammenleben sowie die Scheidung der Ehe erfasst werden.⁹⁸ Außerdem schützt Art. 6 Abs. 1 GG auch, wie bereits oben erläutert, das Recht auf Familiengründung.

3.3.3 Recht auf Bildung

Die zentrale Garantie des Art. 2 1. ZP bildet das Recht auf Bildung für jede Person in S. 1.⁹⁹ Dieses garantiert allen Menschen „ein Recht auf Zugang zu den Schulinrichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind“ und die Möglichkeit, durch „die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Studien aus

⁹² Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 22, Rn. 81.

⁹³ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 12, Rn. 13.

⁹⁴ Vgl. ebd., Rn. 3.

⁹⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 2 BvR 661/12 –, BVerfGE 137, 273-345 – Chefarzt-Entscheidung, Rn. 178.

⁹⁶ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 6, Rn. 4a.

⁹⁷ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017. BGBl. I, S. 2787-2788, Art. 1.

⁹⁸ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 6, Rn. 6.

⁹⁹ Vgl. ECHR, Judgment of 7 December 1976 - Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen v. Denmark, Nr. 5095/71 = NJW 1977, S. 487 – 489, Rn. 52.

der genossenen Erziehung Nutzen zu ziehen“¹⁰⁰. Daraus ergibt sich auch die Pflicht des Staates zur Einrichtung eines Bildungswesens, welches den Zugang zu Bildung für den:die Einzelnen:Einzelne ermöglicht.¹⁰¹ Art. 2 S. 2 1. ZP verpflichtet den Staat zur Achtung der elterlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen bei der Unterrichtung und Erziehung ihrer Kinder. Dadurch wird sowohl ein allgemeines Erziehungsrecht durch die Eltern begründet als auch eine materielle Vorgabe für die konkrete Ausgestaltung des staatlichen Bildungswesens getroffen.¹⁰²

Im Grundgesetz ist kein ausdrückliches Grundrecht auf Bildung verankert. Zwar beinhaltet die deutsche Verfassung in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ein allgemeines Elternrecht und in Art. 7 Abs. 2 GG das Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.¹⁰³ Allerdings ist strittig, ob aus diesen Normen ein Recht auf Bildung abgeleitet werden kann. Ob in Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf Bildung enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung bisher nicht beantwortet.¹⁰⁴

3.3.4 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Art. 9 EMRK schützt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der EMRK.¹⁰⁵ Dabei geht der EGMR von einer entscheidenden Bedeutung für den der Konvention zugrunde liegenden Pluralismus aus, sodass nicht nur Gläubige, sondern auch Atheist:innen, Agnostiker:innen, Skeptiker:innen und Ungläubige von Art. 9 EMRK erfasst werden. Geschützt wird das Recht, religiöse Überzeugungen oder Weltanschauungen zu bilden oder zu wechseln, sich zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung (nicht) zu bekennen und das Recht, religiöse Gebräuche zu praktizieren, also z.B. religiöse Kleidung zu tragen.¹⁰⁶

¹⁰⁰ ECHR, Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen v. Denmark, Rn. 52.

¹⁰¹ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 22, Rn. 92.

¹⁰² Vgl. Hanschmann, Felix, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 2 1. ZP, Rn. 15.

¹⁰³ Vgl. ebd., Rn. 4.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1977 – 1 BvR 799/76 –, BVerfGE 45, 400-421 – Hessische Oberstufe, Rn. 65.

¹⁰⁵ Vgl. ECHR, Judgment of 25 May 1993 – Kokkinakis v. Greece, Nr. 14307/88, Rn. 31.

¹⁰⁶ Vgl. Meyer-Ladewig/Schuster, Susette, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 9, Rn. 3-5.

Allerdings begründet Art. 9 EMRK weder das Recht, sich in einem der Vertragsstaaten aufzuhalten noch Schutz vor der Abschiebung in einen Drittstaat, in dem die Religion verfolgt wird.¹⁰⁷ Art. 9 Abs. 2 EMRK beinhaltet eine mit Art. 2 Abs. 3 4. ZP und Art. 8 Abs. 2 EMRK vergleichbare Vorschrift, nach der nur solche Einschränkungen der garantierten Freiheiten zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen sind, ein berechtigtes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Das Grundgesetz schützt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in Art. 4 GG. Anders als nach der EMRK ist nach dem deutschen Recht die Abschiebung in einen Drittstaat nicht zulässig, sofern dort der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit, also das religiöse Existenzminimum, bedroht ist.¹⁰⁸ Somit ist der Schutzbereich im deutschen Recht in diesem Punkt weiter gefasst als der der EMRK.

3.4 Politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte

Die Grundfassung der EMRK beinhaltet als politische und gemeinschaftsbezogene Grundrechte die Kommunikationsfreiheiten, Art. 10 EMRK, die Versammlungsfreiheit, Art. 11 EMRK und die Vereinigungsfreiheit, Art. 11 EMRK. Darüber hinaus garantiert das 1. Zusatzprotokoll das Recht auf freie Wahlen in Art. 3 1. ZP.

3.4.1 Kommunikationsfreiheiten

Nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht umfasst nach S. 2 auch die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben, auch im Wege des Rundfunks, Films und Fernsehens.¹⁰⁹ Art. 10 Abs. 2 EMRK stellt klar, dass „die Ausübung dieser Freiheiten [...] mit Pflichten und Verantwortung verbunden“ ist und diese daher „Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen

¹⁰⁷ Vgl. ECHR, Decision of 28 February 2006 – Z and T v. The United Kingdom, Nr. 27034/05.

¹⁰⁸ Vgl. Meyer-Ladewig/Schuster, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 9, Rn. 32.

¹⁰⁹ Vgl. Giegerich, Thomas: Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Artt. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, in: RabelsZ 1999, S. 472.

oder Strafdrohungen unterworfen werden“ kann. Diese müssen jedoch gesetzlich vorgesehen sein, ein berechtigtes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Eine vergleichbare Regelung im Grundgesetz beinhaltet Art. 5 Abs. 1 GG, der sich auf die Medienfreiheit bezieht.¹¹⁰ Diese umfasst im Einzelnen die Freiheit, Meinungen zu äußern und zu verbreiten, die Informationsfreiheit und die Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit. Anders als Art. 10 Abs. 1 EMRK knüpft die Regelung des Grundgesetzes an die klassischen Medien („in Wort, Schrift und Bild“) an, wodurch die Freiheit der Kommunikation über das Internet vom Wortlaut nur unzureichend erfasst wird.¹¹¹ Während Art. 10 Abs. 1 EMRK auch diese Freiheit dem Wortlaut nach einbezieht, wird man bei Art. 5 Abs. 1 GG jedoch jedenfalls von einer analogen Einbeziehung in den Schutzbereich des Grundrechts ausgehen müssen.¹¹² Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG finden diese Rechte „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“.

Ein besonderes Spannungsfeld im Grund- bzw. Menschenrechtsschutz ergibt sich zwischen den geschützten Gütern der Medienöffentlichkeit und der Privatsphäre.¹¹³

In Kollisionsfällen sind sowohl Medienanbieter:innen in der Ausübung ihrer Medienfreiheit als auch Medienkonsument:innen in der Ausübung ihrer Informationsfreiheit und durch die Medienberichterstattung in ihrer Ehre oder Privatsphäre betroffene Dritte involviert. Diese Fälle erfordern eine Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen durch die jeweiligen nationalen Gerichte, welche der EGMR teilweise im Einzelnen prüft und häufig für konventionswidrig erklärt.¹¹⁴ Im berühmt gewordenen Fall *Caroline von Hannover gegen Deutschland*, der im Kapitel 6.3.1 der Arbeit noch genauer analysiert wird, stellte der Gerichtshof – anders als das Bundesverfassungsgericht – eine Verletzung des Rechts auf Privatleben fest.¹¹⁵ Dabei kritisierte der EGMR das Konzept des

¹¹⁰ Vgl. Giegerich: Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Artt. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, S. 472.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 476.

¹¹² Vgl. ebd., S. 476 f.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 474.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 487.

¹¹⁵ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 142, Rn. 30.

Bundesverfassungsgerichts, welches bei der Abwägung zwischen der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zur Anwendung kam.

3.4.2 Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit wird von Art. 11 Abs. 1 EMRK garantiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht darin ein Recht, das sowohl als Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaft als auch als Grundlage einer solchen Gesellschaft dient.¹¹⁶ Aus diesem Grund darf es nicht eng ausgelegt werden.¹¹⁷ Es schützt sowohl private als auch öffentliche Zusammenkünfte und kann von einzelnen Teilnehmer:innen sowie den Veranstalter:innen beansprucht werden. Allerdings ist die Freiheit mit Blick auf den Bezug zu friedlichen Versammlungen in Art. 11 Abs. 1 EMRK nicht auf solche Versammlungen anwendbar, „bei denen die Organisatoren und Teilnehmer [...] zu Gewalt aufrufen oder in anderer Weise die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ablehnen“¹¹⁸.

Die im Grundgesetz in Art. 8 GG verankerte Versammlungsfreiheit stimmt im Wesentlichen mit dem Schutzniveau der Versammlungsfreiheit nach der Konvention überein.¹¹⁹ Während der Schutz von Art. 8 GG jedoch nur für Deutsche gilt, ist die Regelung des Art. 11 EMRK als Menschenrecht für alle Personen einschlägig. Außerdem fehlt im Wortlaut der EMRK das Merkmal „ohne Waffen“, welches jedoch, wie oben erläutert, vom Erfordernis einer friedlichen Versammlung erfasst wird. Eingriffe in das Konventionsrecht sind gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK nur gerechtfertigt, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind, ein berechtigtes Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Art. 8 Abs. 2 GG sieht Beschränkungen hingegen nur für Versammlungen unter freiem Himmel vor, wodurch solche in geschlossenen Räumen nach Art. 8 Abs. 1 GG vorbehaltlos gewährleistet werden.

¹¹⁶ Vgl. ECHR, Judgment of 23 October 2008, *Sergey Kuznetsov v. Russia*, Nr. 10877/04, Rn. 39.

¹¹⁷ Vgl. ECHR, Judgment of 15 October 2015, *Kudrevičius and others v. Lithuania*, Nr. 37553/05 = NVwZ-RR 2017, S. 103-108, Rn. 91.

¹¹⁸ Ebd., Rn. 92.

¹¹⁹ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 23, Rn. 70.

3.4.3 Vereinigungsfreiheit

Art. 11 Abs. 1 EMRK schützt außerdem die Vereinigungsfreiheit. Diese ist einschlägig bei Zusammenschlüssen von Menschen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.¹²⁰ Dementsprechend werden politische Parteien und Vereinigungen mit kulturellen, spirituellen, religiösen, minderheitenschützenden, sozialwirtschaftlichen, sozialen oder kommerziellen Zwecken erfasst. Außerdem garantiert die Vereinigungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 1 EMRK im negativen Sinne auch das Recht, sich keiner Vereinigung anzuschließen oder aus einer solchen austreten zu können.¹²¹

Ebenso wie bei der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG erstreckt sich der persönliche Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG nur auf Deutsche. Außerdem ist Art. 9 GG im Gegensatz zu Art. 11 EMRK nicht auf politische Parteien anwendbar, welche in Art. 21 GG gesondert geregelt sind.¹²² Anders als die allgemeine Vorbehaltsklausel des Art. 11 Abs. 2 EMRK zählt Art. 9 Abs. 2 GG genaue Gründe für ein Verbot bestimmter Vereinigungen auf. Das Recht, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten, beinhaltet die Konvention in Art. 11 Abs. 1 EMRK, während das Grundgesetz dazu Regelungen in Art. 9 Abs. 3 GG vorsieht. Dabei macht die deutsche Verfassung auch hier präzisere Angaben zu möglichen Einschränkungen dieses Rechts als Art. 11 Abs. 2 EMRK.

3.4.4 Recht auf freie Wahlen

Art. 3 1. ZP garantiert das Recht auf freie Wahlen, wobei der Wortlaut selbst weder ein konkretes Recht noch ein Verbot beinhaltet. Vielmehr adressiert die Vorschrift die Vertragsstaaten und verpflichtete diese dazu, „in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen [...] abzuhalten“. Daraus leitet der EGMR jedoch ein subjektives Recht für den:die Einzelnen:Einzelne ab, welches auch das aktive und passive Wahlrecht umfasst.¹²³ Darüber hinaus verpflichtet Art. 3 1. ZP die

¹²⁰ Vgl. Daiber, Birgit, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 11, Rn. 7.

¹²¹ Vgl. ECHR, Judgment of 22 September 2011, A.S.P.A.S. and Lasgrezas v. France, Nr. 29953/08, Rn. 52.

¹²² Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 23, Rn. 90.

¹²³ Vgl. ECHR, Judgment of 30 May 2017, Davydov and others v. Russia, Nr. 75947/11, Rn. 271.

Mitgliedstaaten dazu, positive Maßnahmen zu ergreifen, um allgemeine Wahlen sicherstellen zu können.¹²⁴

Teilweise stimmen die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, welche gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG als grundrechtsgleiche Rechte gelten, mit der Regelung des Art. 3 1. ZP überein.¹²⁵ Das Grundgesetz fordert an dieser Stelle ebenso wie die EMRK die Durchführung freier und geheimer Wahlen. Allerdings müssen die Wahlen nach dem Grundgesetz auch allgemein und unmittelbar durchgeführt werden, was in Art. 3 1. ZP so nicht vorgesehen ist. Gleichzeitig enthält die Regelung nach der EMRK jedoch auch Elemente, die nicht unter Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG fallen, wie z.B. die Verpflichtung des Staates, Wahlen in angemessenen Zeitabständen abzuhalten. Diese leitet sich in der Bundesrepublik hingegen aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie ab.

3.5 Verfahrens- und Justizgarantien

Als Verfahrens- und Justizgarantien werden in der Europäischen Menschenrechtskonvention solche Rechtspositionen verstanden, die „im Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes als Ausdruck eines europäischen Verfassungsprinzips der Rechtsstaatlichkeit“¹²⁶ begründet sind. Sie nehmen innerhalb des europäischen Rechtsschutzsystems eine besondere Stellung ein, da die meisten europäischen Verfassungen eine deutlich geringere Zahl an Verfahrensgrundrechten beinhalten.¹²⁷ Außerdem sind sie in der EMRK detaillierter formuliert und überwiegen in ihrer Anzahl in der Rechtsprechung den übrigen Garantien der Konvention. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt in seiner Rechtsprechung die Bedeutung der Verfahrensgarantien aus der EMRK für das deutsche Recht an.¹²⁸ Das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK enthält über die in diesem Abschnitt hinausgehende Verfahrens- und Justizgarantien wie das Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung in Art. 4 7. ZP, das Recht auf Überprüfung

¹²⁴ Vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 3 1. ZP, Rn. 2.

¹²⁵ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 23, Rn. 109.

¹²⁶ Ebd., § 24, Rn. 1.

¹²⁷ Vgl. ebd.

¹²⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. März 1987 – 2 BvR 589/79 –, BVerfGE 74, 358-380 – Unschuldsvermutung, Rn. 35.

von Strafurteilen in Art. 2 7. ZP, das Recht auf Entschädigung bei Fehltrteilen in Art. 3 7. ZP sowie Verfahrensgarantien in Ausweisungsverfahren, Art. 1 7. ZP. Da Deutschland das 7. Zusatzprotokoll jedoch nicht ratifiziert hat¹²⁹, bleiben dessen Vorschriften in dieser Arbeit außer Betracht.

3.5.1 Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen

Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK ist die Konventionsvorschrift mit der größten Bedeutung in der Praxis.¹³⁰ Besonders häufiger Gegenstand der Urteile des EGMR ist dabei die Dauer des Verfahrens, welche als das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Frist in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK genannt wird. Mit Blick auf die deutsche Rechtsordnung stellte der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention fest, weil es hier keine Möglichkeit der Betroffenen gab, gegen die Dauer eines anhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens vorzugehen.¹³¹ Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK garantiert das Recht auf ein Gericht sowie das Recht auf Zugang zu einem Gericht und verpflichtet die Vertragsstaaten dadurch, ein effektives Justizsystem sicherzustellen, welches den durch die Vorschrift begründeten Garantien entspricht.¹³² Darüber hinaus muss das Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK unabhängig und unparteiisch sein und auf Gesetz beruhen. Nach der Rechtsprechung des EGMR umfasst das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK die Pflicht der Mitgliedstaaten, ein rechtskräftiges Urteil zu beachten und seine Vollstreckung zu garantieren, dem Betroffenen angemessene Mitwirkungsrechte zu gewähren und den Schutz vor einem willkürlichen Verfahren der nationalen Gerichte.¹³³ Art. 6 Abs. 1 EMRK begründet außerdem einen Anspruch auf mündliche Verhandlung und Öffentlichkeit des Verfahrens, welche jedoch aus den in S. 2 genannten Gründen ausgeschlossen werden kann.¹³⁴ Die Unschuldsvermutung findet in Art. 6 Abs. 2 EMRK Ausdruck. Sie gilt für alle

¹²⁹ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rn. 162.

¹³⁰ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 6, Rn. 1.

¹³¹ Vgl. ECHR, Judgment of 8 June 2006, *Sürmeli v. Germany*, Nr. 75529/01 = NJW 2006, S. 2389 – 2394, Rn. 136.

¹³² Vgl. EGMR, Urteil vom 31. Mai 2001, M. gegen Deutschland, Nr. 37591/97 = NJW 2002, S. 2856-2857, Rn. 42.

¹³³ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 6, Rn. 87-88.

¹³⁴ Vgl. ebd., Rn. 184.

Strafverfahren i.S.d. Art. 6 EMRK ungeachtet ihres Ausgangs.¹³⁵ Abs. 3 enthält außerdem besondere Rechte der Angeklagten, welche diesen im Strafverfahren zuzusprechen sind.¹³⁶

Teilweise finden sich die Vorgaben des Art. 6 EMRK auch im Grundgesetz in den Art. 19 Abs. 4, 101 und 103 GG sowie in Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip wieder.¹³⁷ Allerdings werden z.B. der Rechtsschutz in angemessener Zeit aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK oder der Grundsatz der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht ausdrücklich im Text des Grundgesetzes genannt.¹³⁸ Das Bundesverfassungsgericht leitet jedoch aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG auch für die deutsche Rechtsordnung ein Recht auf ein faires Verfahren ab.¹³⁹

3.5.2 Keine Strafe ohne Gesetz

Art. 7 EMRK gehört zu den grundlegenden Vorschriften für den rechtsstaatlichen Strafprozess und kann deshalb gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK auch im Notstandsfall nicht eingeschränkt werden.¹⁴⁰ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in seiner Rechtsprechung die herausragende Bedeutung von Art. 7 EMRK und geht von einer Auslegung der Garantie in dem Sinne aus, dass sie „wirksamen Schutz gegen willkürliche Strafverfolgung, Verurteilung und Bestrafung gewährleistet“¹⁴¹. Nach dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* kann nach Art. 7 Abs. 1 EMRK nur das Gesetz ein Verbrechen definieren und eine Strafe vorschreiben.¹⁴² Außerdem schreibt Abs. 1 auch vor, dass das Strafrecht nicht zum Nachteil eines: einer Angeklagten z.B. durch Analogie ausgelegt werden darf und folglich eine Straftat im Gesetz klar definiert sein muss. Schließlich beinhaltet Abs. 1 auch ein Rückwirkungsverbot, da die infrage stehende Handlung „zur Zeit ihrer

¹³⁵ Vgl. ECHR, Judgment of 30 March 2010, Poncelet v. Belgium, Nr. 44418/07 = NJW 2011, S. 1789-1791, Rn. 50.

¹³⁶ Vgl. ECHR, Judgment of 10 July 2007, Cruz de Carvalho v. Portugal, Nr. 18223/04, Rn. 29.

¹³⁷ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rn. 3.

¹³⁸ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 125, Rn. 2.

¹³⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2004 – 1 BvR 1892/03 –, BVerfGE 110, 339-352 – Justizgewährungsanspruch, Rn. 10.

¹⁴⁰ Vgl. Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 7, Rn. 1.

¹⁴¹ ECHR, Judgment of 22 March 2001, Streletz, Kessler and Krenz v. Germany, Nr. 34044/96, 35532/97, 44801/98 = NJW 2001, S. 3035-3041, Rn. 50.

¹⁴² Vgl. ECHR, Judgment of 25 May 1993 – Kokkinakis v. Greece, Nr. 14307/88, Rn. 52.

Begehung“ strafbar gewesen sein muss. Nach der Rechtsprechung des EGMR verbietet dieser Aspekt die rückwirkende Anwendung des strengeren Strafrechts zum Nachteil des:der Angeklagten einerseits und garantiert die rückwirkende Anwendung des milderen Strafrechts andererseits.¹⁴³

Das Grundgesetz sieht in Art. 103 Abs. 2 GG ein nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG dem Art. 7 EMRK entsprechendes grundrechtsgleiches Recht vor, welches ebenso ein Rückwirkungsverbot, ein Gesetzlichkeitsprinzip und einen Bestimmtheitsgrundsatz für Strafgesetze beinhaltet.¹⁴⁴ Anders als Art. 7 EMRK, nach dem die Bestrafung auch auf der Grundlage von Richter- oder Völkerrecht erfolgen kann, fordert Art. 103 Abs. 2 GG jedoch ein Parlamentsgesetz.

In seinem Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sah der EGMR nicht nur einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK gegeben, sondern auch eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus Art. 7 Abs. 1 EMRK.¹⁴⁵ Der Gerichtshof stufte die Verlängerung der Sicherungsverwahrung als zusätzliche Strafe ein, welche auf der Grundlage eines Gesetzes verhängt wurde, das erst nach der Begehung der Straftat durch den Beschwerdeführer in Kraft trat.¹⁴⁶

3.5.3 Das Recht auf wirksame Beschwerde

Das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, kann nach Art. 13 EMRK als verfahrensrechtliche Garantie nur im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung von materiellen Vorschriften der Konvention geltend gemacht werden.¹⁴⁷ Dabei zeigt sich in der Regelung des Art. 13 EMRK das Prinzip der Subsidiarität des internationalen Menschenrechtsschutzes, nach dem es zunächst in der Verantwortung der Vertragsstaaten liegt, die Einhaltung der durch die Konvention garantierten Rechte zu überwachen und wirksame Rechtsbehelfe zu schaffen.¹⁴⁸ Da mit dem garantierten Rechtsbehelf gerade überprüft werden soll, ob eine Verletzung der

¹⁴³ Vgl. ECHR, Judgment of 24 January 2012, Mihai Toma v. Romania, Nr. 1051/06, Rn. 26.

¹⁴⁴ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rn. 146.

¹⁴⁵ Vgl. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – M. gegen Deutschland, Nr. 19359/04, Rn. 137.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., Rn. 135.

¹⁴⁷ Vgl. Meyer-Ladewig/Renger, Denise, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 13, Rn. 1.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., Rn. 2.

EMRK vorliegt, ist eine Konventionsverletzung entgegen des Wortlauts von Art. 13 EMRK keine Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechts.¹⁴⁹

Ebenso verhält es sich bei Art. 19 Abs. 4 GG, der den Rechtsweg für die behauptete Verletzung von Rechten durch die öffentliche Gewalt eröffnet.¹⁵⁰ Für die Anwendbarkeit der Regelung nach dem Grundgesetz genügt die mögliche Verletzung eines subjektiven Rechts des/der Betroffenen.

3.6 Wirtschaftliche Grundrechte

Das wirtschaftliche Grundrecht der Eigentumsgarantie wird von Art. 1 1. ZP erfasst. Ein Recht auf Berufsfreiheit enthält der Text der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle hingegen nicht.

3.6.1 Eigentumsgarantie

Art. 1 1. ZP verleiht jeder Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Die Vorschrift setzt sich aus insgesamt drei Regelungsgegenständen zusammen: Abs. 1 S. 1 gewährt allgemein den Grundsatz der friedlichen Nutzung des Eigentums, Abs. 1 S. 2 beinhaltet die Entziehung des Eigentums und knüpft sie an bestimmte Bedingungen, und Abs. 2 gestattet unter anderem die Kontrolle der Eigentumsnutzung im Einklang mit dem Allgemeininteresse durch die Mitgliedstaaten.¹⁵¹ Dabei sind Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 mit der Bezugnahme auf besondere Fälle von Eingriffen in das Recht auf friedliche Nutzung des Eigentums im Lichte des allgemeinen Grundsatzes aus Abs. 1 S. 1 zu verstehen.

Im Gegensatz zu Art. 1 1. ZP schützt die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes in Art. 14 Abs. 1 GG „das Eigentum“ ohne eine persönliche Zuordnung.¹⁵² Außerdem findet sich in der Konventionsnorm keine Sozialbindungsklausel wie in Art. 14 Abs. 2 GG, welche kurz und prägnant vorgibt, dass „Eigentum verpflichtet“. Davon

¹⁴⁹ Vgl. Meyer-Ladewig/Renger, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 13, Rn. 6.

¹⁵⁰ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rn. 186.

¹⁵¹ Vgl. ECHR, Judgment of 16 July 2014, Ališić and others v. Bosnia and Herzegovina, Croatia, Serbia, Slovenia and “The former Yugoslav Republic of Macedonia”, Nr. 60642/08, Rn. 98.

¹⁵² Vgl. Michl, Fabian: Eigentumsgesetzgebung im Lichte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein Beitrag zum Eigentumsschutz im europäischen Grundrechtsverbund – zugleich Besprechung von EGMR (Große Kammer), Urteil v. 26. 6. 2012 – 9300/07 (Herrmann ./ Deutschland), in: JZ, 2013, S. 505.

abgesehen ähneln sich die beiden Vorschriften jedoch dahingehend, dass sie beide in ihrem ersten Satz die Gewährleistung des Eigentums beinhalten und Enteignungen bzw. Eigentumsentziehungen unter ähnlichen Voraussetzungen zulassen.

3.6.2 Berufsfreiheit

Neben der Eigentumsgarantie enthält die Europäische Menschenrechtskonvention keine weiteren wirtschaftlichen Grundrechte und insbesondere kein Recht auf Berufsfreiheit wie das Grundgesetz in Art. 12 GG.¹⁵³ Der Schutz der Wohnung und des Privatlebens aus Art. 8 EMRK, die Meinungs- und Medienfreiheit nach Art. 10 EMRK, die Vereinigungsfreiheit des Art. 11 EMRK, das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK zeigen jedoch wirtschaftsrechtliche Bezüge auf, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zunehmend betont werden. Dementsprechend kann man von einem Konventionsrecht der Berufsfreiheit ausgehen, obwohl dieses nicht in einem separaten Artikel vorgesehen ist.

3.7 Gleichheitsgrundrechte

Art. 14 EMRK verbietet die Diskriminierung bei der Ausübung der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten. Die Vorschrift zählt bestimmte Diskriminierungsgründe auf, wegen denen eine Person nach der Konvention nicht schlechter gestellt werden darf als eine andere. Allerdings ist diese Aufzählung nicht abschließend, sodass die Regelung sowohl eine besondere als auch eine allgemeine Gleichheitsgewährung beinhaltet.¹⁵⁴ Bei Art. 14 EMRK handelt es sich um ein akzessorisches Recht ohne eigenständige Bedeutung.¹⁵⁵ Damit die Regelung zur Anwendung kommen kann muss also der Anwendungsbereich anderer Konventionsrechte eröffnet sein. Das bedeutet, dass Art. 14 EMRK immer dann zum Tragen kommt, „wenn der Gegenstand des Nachteils ... eine der Bedingungen für die Ausübung eines garantierten Rechts darstellt oder die gerügten Maßnahmen

¹⁵³ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 25, Rn. 37.

¹⁵⁴ Vgl. Meyer-Ladewig/Lehner, Roman, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 14, Rn. 1.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., Rn. 5.

mit der Ausübung eines garantierten Rechts in Zusammenhang stehen“¹⁵⁶. Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen ohne eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung in vergleichbaren Situationen unterschiedlich behandelt werden.¹⁵⁷ In der Rechtssache Z. gegen Deutschland sah der EGMR z.B. in der Entscheidung deutscher Gerichte, dem nicht mit der Mutter verheirateten Vater kein gemeinsames Sorgerecht für das gemeinsame Kind zuzugestehen eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK.¹⁵⁸ Insbesondere stellte die Annahme des deutschen Gesetzes, dass das gemeinsame Sorgerecht gegen den Willen der Mutter grundsätzlich dem Kindeswohl widerspräche, für den Gerichtshof keinen sachlichen und vernünftigen Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung des Vaters dar.

Im Gegensatz zur Grundfassung der EMRK enthält das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 1 GG einen allgemeinen Gleichheitssatz, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dieses Gleichheitsgrundrecht soll die Gleichbehandlung von Personen bei rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen in vergleichbaren Situationen gewährleisten.¹⁵⁹

Einen vergleichbaren allgemeinen Gleichheitssatz enthält das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK. Außerdem sieht Art. 5 7. ZP einen besonderen Gleichheitssatz im Zusammenhang mit der Ehe vor. Die Bundesrepublik hat jedoch neben dem 7. Zusatzprotokoll auch das 12. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert¹⁶⁰, weshalb diese Vorschriften hier nicht näher erläutert werden.

3.8 Zwischenfazit

Die Analyse des Inhalts der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten hat gezeigt, dass es zwar viele Parallelen zwischen den beiden Katalogen gibt, sich aber auch Unterschiede in Bezug auf den Wortlaut, das Schutzniveau oder die Interpretation der jeweiligen Menschen- bzw. Grundrechte ergeben. Im Bereich der Fundamentalgarantien vertreten der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht

¹⁵⁶ EGMR, Urteil vom 25. Oktober 2005, N. gegen Deutschland, Nr. 58453/00, Rn. 30.

¹⁵⁷ Vgl. ECHR, Judgment of 13 July 2010, Clift v. The United Kingdom, Nr. 7205/07, Rn. 66-79.

¹⁵⁸ Vgl. EGMR, Z. gegen Deutschland, Rn. 34-64.

¹⁵⁹ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 3, Rn. 1.

¹⁶⁰ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 26, Rn. 39.

Der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten

z.B. unterschiedliche Auffassungen bei der Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens. Außerdem findet sich zum Folterverbot und dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung aus der EMRK keine vergleichbare Vorschrift im Grundgesetz. Vielmehr wurde die Bundesrepublik bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK vom EGMR verurteilt. Im Bereich der Freiheit und Freizügigkeit gehen die Vorschriften des Grundgesetzes hingegen über diejenigen der EMRK hinaus. So kennt die deutsche Verfassung anders als die Konvention ein allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie ein Auffang-Freiheitsrecht, wodurch ein lückenloser Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik garantiert wird. Während das Recht auf Freizügigkeit nach dem Grundgesetz nur für deutsche Staatsangehörige einschlägig ist, geht das Schutzniveau bei den Aufenthaltsgarantien durch das Auslieferungsverbot und den Schutz der Staatsangehörigkeit über das der EMRK hinaus. Die Rechte der Person werden in der EMRK zunächst durch den Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz in Art. 8 EMRK geschützt. Diese Schutzgüter werden im Grundgesetz hingegen nicht nur in einem, sondern in verschiedenen Artikeln erfasst. Darüber hinaus schützt das Grundgesetz anders als die EMRK nicht nur das Recht auf Eheschließung, sondern auch das eheliche Zusammenleben und die Scheidung. Demgegenüber wird das Recht auf Bildung im Grundgesetz jedoch nicht ausdrücklich genannt. Das Schutzniveau der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Grundgesetzes geht wiederum über das der EMRK hinaus, weil das Grundgesetz auch vor der Abschiebung in einen Drittstaat schützt, sofern dort das religiöse Existenzminimum bedroht ist. Im Bereich der politischen und gemeinschaftsbezogenen Grundrechte stellt die unterschiedliche Grundrechtsinterpretation von EGMR und Bundesverfassungsgericht im Spannungsfeld zwischen Medienöffentlichkeit und Privatsphäre die wissenschaftliche Debatte vor besondere Herausforderungen. Außerdem werden von der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach dem Grundgesetz nur deutsche Staatsbürger:innen erfasst. Einerseits sind die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG inhaltlich weiter gefasst als das Recht auf freie Wahlen nach Art. 3 1. ZP. Andererseits enthält die Regelung der EMRK auch Merkmale, die nicht von der des Grundgesetzes erfasst werden. Auch bei den Verfahrens- und

Der Inhalt der Europäischen Menschenrechtskonvention im Verhältnis zu den deutschen Grundrechten

Justizgarantien ergeben sich Unterschiede zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den deutschen Grundrechten. So werden einige Elemente der Verfahrensgarantien in Zivil- und Strafsachen aus der EMRK im Grundgesetz nicht genannt. Außerdem wurde die Bundesrepublik wegen eines grundsätzlichen Verstoßes der Rechtsordnung gegen das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Frist vom EGMR verurteilt. Eine abweichende Grundrechtsinterpretation zeigt sich auch in der Verurteilung Deutschlands im Urteil des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Außerdem finden sich in der Konvention und ihren Zusatzprotokollen keine Regelungen zum Recht auf Berufsfreiheit und in ihrer Grundfassung auch kein mit dem Grundgesetz vergleichbarer allgemeiner Gleichheitssatz.

Aus der inhaltlichen Analyse von EMRK und deutschen Grundrechten kann also weder geschlussfolgert werden, dass die Konvention in ihrem Wortlaut und Schutzniveau grundsätzlich über die deutsche Verfassung hinausgeht, noch dass das Gegenteil der Fall wäre. Vielmehr ist bei jeder Garantie einzeln zu prüfen, inwiefern der Wortlaut und das Schutzniveau zwischen der EMRK und den deutschen Grundrechten voneinander abweichen. Jedenfalls aber gibt es – teilweise wesentliche – Unterschiede zwischen den beiden Katalogen, welche in einer divergierenden Grundrechtsinterpretation durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht resultieren. Diese unterschiedlichen Auffassungen der beiden Gerichte können nicht nur aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu einem Auseinanderfallen von Verfassungs- und Völkerrechtslage führen, sondern in der Praxis auch Fragen nach der Rechtsklarheit und -sicherheit für die Betroffenen aufwerfen. Diese Problematik soll im weiteren Verlauf der Arbeit näher beleuchtet werden.

4 Effektiver Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Europäischer Menschenrechtskonvention und deutschen Grundrechten spielt der effektive Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine entscheidende Rolle. Schließlich entfalten die Grund- bzw. Menschenrechte für ihre Träger:innen erst dann ihre volle Wirkung, wenn diese Verletzungen der geschützten Rechtspositionen wirksam geltend machen können. Folglich sollen in diesem Kapitel die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz und die Individualbeschwerde nach der EMRK hinsichtlich ihrer Zulässigkeitsvoraussetzungen, Begründetheit und der jeweiligen Entscheidung untersucht und verglichen werden.

4.1 Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG

In der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes nicht vorgesehen, ist die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG mittlerweile von zentraler Bedeutung für den Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik.¹⁶¹ Sie ist die am meisten angestregte Verfahrensart vor dem Bundesverfassungsgericht¹⁶² und kann von „jedermann“ mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner:ihre Grundrechte verletzt zu sein. Damit dient sie nicht nur dem individuellen Grundrechtsschutz, sondern auch der Wahrung, Auslegung und Fortbildung des objektiven Verfassungsrechts.¹⁶³

4.1.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Um die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, muss der:die Betroffene beschwerde- und verfahrensfähig sein, einen entsprechenden

¹⁶¹ Vgl. Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch. 12. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2021, Rn. 203-205.

¹⁶² Vgl. Wahl: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, S. 1048.

¹⁶³ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 205.

Beschwerdegegenstand vorbringen und beschwerdebefugt sein. Außerdem müssen der Rechtsweg erschöpft und die Subsidiarität gewahrt sein, ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis vorliegen sowie Form und Frist eingehalten worden sein.

4.1.1.1 Beschwerde- und Verfahrensfähigkeit

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist „jedermann“ beschwerdefähig, sofern er:sie grundrechtsfähig ist, also dazu fähig ist, Träger:in von Grundrechten zu sein.¹⁶⁴ Dazu gehören zunächst die natürlichen Personen, deren Schutz den eigentlichen Kern der Idee der Grundrechte bildet.¹⁶⁵ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Ausländer:innen beschwerdefähig, wenn sie sich auf ein Grundrecht berufen können, welches auch Ausländer:innen zukommt.¹⁶⁶ Strittig ist hingegen, inwiefern sich EU-Ausländer:innen auf Grundrechte berufen können, die ihrem Wortlaut nach nur deutsche Staatsbürger:innen schützen.¹⁶⁷ Hier scheint es aufgrund des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV geboten, EU-Ausländer:innen deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen.¹⁶⁸ Neben den natürlichen Personen sind auch inländische juristische Personen beschwerdefähig, soweit das infrage stehende Grundrecht gemäß Art. 19 Abs. 3 GG seinem Wesen nach auf diese anwendbar ist.¹⁶⁹

Die Verfahrensfähigkeit hängt von der Grundrechtsmündigkeit des:der Betroffenen ab und ist für jedes Grundrecht gesondert festzustellen.¹⁷⁰ Das Bundesverfassungsgericht setzt dafür die Einsichtsfähigkeit des:der Betroffenen voraus, sodass auch Minderjährige verfahrensfähig sein können.¹⁷¹

¹⁶⁴ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 206.

¹⁶⁵ Vgl. Bethge, Herbert, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge (Hgg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar. 62. Ergänzungslieferung, München: Verlag C. H. Beck, 2022, § 90, Rn. 128.

¹⁶⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 1 BvR 990/82 –, BVerfGE 63, 197-215 – Auslieferung an die Türkei, Rn. 34.

¹⁶⁷ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 206.

¹⁶⁸ Vgl. Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hgg.): BVerfGG, § 90, Rn. 131.

¹⁶⁹ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 207.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., Rn. 212.

¹⁷¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1970 – 1 BvR 83/69 –, BVerfGE 28, 243-264 – Kriegsdienstverweigerung, Rn. 43.

4.1.1.2 Beschwerdegegenstand

Der:die Beschwerdeführer:in muss gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG eine Grundrechtsverletzung „durch die öffentliche Gewalt“ behaupten. Dazu zählen alle Akte der deutschen öffentlichen Gewalt¹⁷² sowie ein Unterlassen, wenn sich eine entsprechende Handlungspflicht aus dem Grundgesetz ableiten lässt¹⁷³. Dabei richten sich in der Praxis die meisten Beschwerden als Urteilsverfassungsbeschwerden gegen die Urteile von Gerichten.¹⁷⁴ Allerdings kann sich die Verfassungsbeschwerde auch unmittelbar gegen Gesetze¹⁷⁵ und insbesondere Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen richten, sofern Regelungen des Vertrages unmittelbar in die Rechtssphäre des:der Einzelnen eingreifen¹⁷⁶.

4.1.1.3 Beschwerdebefugnis

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG muss der:die Beschwerdeführer:in behaupten, in einem seiner:ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dabei muss der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt geeignet sein, den:die Beschwerdeführer:in „selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner[:ihrer] grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen“¹⁷⁷. Der entsprechende Tatsachenvortrag muss erkennen lassen, dass eine Grundrechtsverletzung jedenfalls möglich erscheint.¹⁷⁸ Eine eigene Betroffenheit liegt immer dann vor, wenn der:die Beschwerdeführer:in Adressat:in der angegriffenen Maßnahme ist.¹⁷⁹ Von einer unmittelbaren Betroffenheit ist auszugehen, wenn „die Einwirkung auf die Rechtsstellung des[:der] Betroffenen nicht erst vermittelt eines weiteren Akts bewirkt [wird] oder

¹⁷² Vgl. Kment, Martin, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 93, Rn. 16.

¹⁷³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11 –, BVerfGE 139, 321-378 – Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaft, Rn. 82.

¹⁷⁴ Vgl. Wahl: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, S. 1048.

¹⁷⁵ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 213.

¹⁷⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 1957 – 1 BvR 65/54 –, BVerfGE 6, 290-300 – Washingtoner Abkommen, Rn. 16.

¹⁷⁷ BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1979 – 1 BvR 385/77 –, BVerfGE 53, 30-96 - Mülheim-Kärlich, Rn. 36.

¹⁷⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367-388, Rn. 22.

¹⁷⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1998 – 1 BvR 1995/94 –, BVerfGE 97, 157-168 – Saarländisches Pressegesetz, Rn. 34.

vom Ergehen eines solchen Akts abhängig ist“¹⁸⁰. Die gegenwärtige Betroffenheit setzt voraus, dass der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt die Rechtsstellung des:der Beschwerdeführers:Beschwerdeführerin aktuell einschränkt¹⁸¹ oder eine entsprechende Auswirkung klar absehbar ist¹⁸².

4.1.1.4 Erschöpfung des Rechtswegs, Subsidiarität

§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG setzt für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs voraus, soweit dieser gegen die Verletzung zulässig ist. Diese Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung hat das Bundesverfassungsgericht auf den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde erweitert¹⁸³: Der:die Beschwerdeführer:in muss „alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen“¹⁸⁴. Dieses Erfordernis begründet das Gericht damit, dass die Gewährleistung des Grundrechtsschutzes zunächst Aufgabe der Instanzgerichte sei und ohne deren Urteile dem Bundesverfassungsgericht eine fundierte Grundlage für seine Entscheidungen fehle.¹⁸⁵ Gleichzeitig erschwert die das Bundesverfassungsgericht entlastende extensive Auslegung der Rechtswegerschöpfung jedoch auch erheblich den Zugang der Grundrechtsträger:innen zur Verfassungsbeschwerde.

4.1.1.5 Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung des infrage stehenden Sachverhalts zum Zeitpunkt der Entscheidung besteht.¹⁸⁶ Diese Zulässigkeitsvoraussetzung liegt in der Regel

¹⁸⁰ BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2015 – 2 BvR 2292/13 –, BVerfGE 140, 42-65 – „Dritter Weg“ im kirchlichen Arbeitsrecht, Rn. 60.

¹⁸¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96 –, BVerfGE 102, 197-224 – Spielbankgesetz Baden-Württemberg, Rn. 46.

¹⁸² Vgl. BVerfG, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 BvR 1571/15 –, BVerfGE 146, 71-163 – Tarifeinheitgesetz, Rn. 117.

¹⁸³ Vgl. Kment, in: Jarass/Piero (Hgg.): GG, Art. 93, Rn. 34.

¹⁸⁴ BVerfG, Beschluss vom 9. November 2004 – 1 BvR 684/98 –, BVerfGE 112, 50-74 – Opferentschädigungsgesetz, Rn. 37.

¹⁸⁵ Vgl. Schlaich/Korioth: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 244.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., Rn. 256.

unproblematisch vor, weil sie bereits in den Punkten der Beschwerdebefugnis und der Erschöpfung des Rechtswegs enthalten ist.

4.1.1.6 Form und Frist

Um den Formerfordernissen zu genügen, muss die Verfassungsbeschwerde gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG schriftlich eingereicht und nach S. 2 begründet werden. Damit die Frist gewahrt ist, muss sie nach § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung erhoben werden.¹⁸⁷

4.1.2 Begründetheit

Sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, prüft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Begründetheit, ob die angegriffene Maßnahme den:die Beschwerdeführer:in in seinen:ihren Grundrechten der Art. 1-19 GG oder grundrechtsgleichen Rechten der Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG verletzt.¹⁸⁸ Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht auf die in der Verfassungsbeschwerde gerügten Grundrechte, sondern erstreckt sich vielmehr auf das gesamte Verfassungsrecht, zu dem auch weitere Grundrechtspositionen gehören können.¹⁸⁹

4.1.3 Entscheidung

Kommt das Bundesverfassungsgericht nach seiner Prüfung zu dem Schluss, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, ergeht gemäß § 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG eine Feststellungsentscheidung.¹⁹⁰ Sofern sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil richtet, hebt das Verfassungsgericht dieses nach § 95 Abs. 2 BVerfGG außerdem auf und verweist die Sache ggf. an ein zuständiges Gericht zurück. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde hingegen gegen ein Gesetz, ist dieses gemäß § 95 Abs. 3 S. 1 BVerfGG für nichtig zu erklären. Somit wird die Feststellungsentscheidung oft mit einer Rechtsfolgenanordnung verbunden.¹⁹¹ Trifft das Bundesverfassungsgericht im Verfahren der Verfassungsbeschwerde eine Entscheidung, ist diese endgültig und

¹⁸⁷ Vgl. Schlaich/Koriath: Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 243.

¹⁸⁸ Vgl. Kment, in: Jarass/Pieroth (Hgg.): GG, Art. 93, Rn. 60.

¹⁸⁹ Vgl. Walter, Christian, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hgg.): GG, Art. 93, Rn. 401.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., Rn. 414.

¹⁹¹ Vgl. ebd., Rn. 414-415.

kann mit keinen Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts mehr angegriffen werden.

4.2 Die Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK

Die Möglichkeit der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK stellt im internationalen Menschenrechtsschutz eine außerordentliche Besonderheit dar.¹⁹² Während die meisten Streitigkeiten in völkerrechtlichen Verträgen auf zwischenstaatlicher Ebene beigelegt werden, eröffnet Art. 34 EMRK jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe den Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sofern diese behaupten durch einen Vertragsstaat in einem ihrer durch die Konvention oder die Zusatzprotokolle geschützten Rechte verletzt zu sein. Das Verfahren der Individualbeschwerde verleiht der EMRK einen effektiven Durchsetzungsmechanismus auf internationaler Ebene und trägt dadurch in erheblichem Maße zu ihrer überragenden Bedeutung im System des internationalen Menschenrechtsschutzes bei.¹⁹³ Indem das Verfahren nach Art. 34 EMRK dem:der Einzelnen ermöglicht, auf völkerrechtlicher Ebene seine:ihre Rechte gegen den Staat einzuklagen und ein verbindliches Urteil zu erhalten¹⁹⁴, ist es im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen eines der weitreichendsten Individualbeschwerdeverfahren¹⁹⁵. Dabei dient es sowohl dem individuellen Rechtsschutz als auch der Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes durch den Gerichtshof im Allgemeinen.¹⁹⁶

4.2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Damit die Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK zulässig ist, muss der:die Beschwerdeführer:in beschwerdefähig sein, sich gegen den:die richtigen:richtige Beschwerdegegner:in richten, einen entsprechenden Beschwerdegegenstand

¹⁹² Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, Andreas, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 1.

¹⁹³ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 9, Rn. 1.

¹⁹⁴ Vgl. ebd.

¹⁹⁵ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 1.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., Rn. 3.

vorbringen und beschwerdebefugt sein. Außerdem müssen die sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft und Form und Frist gewahrt sein.

4.2.1.1 Beschwerde- und Verfahrensfähigkeit

Ebenso wie die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz richtet sich auch die Individualbeschwerde der EMRK zunächst an natürliche Personen. Dabei ist die Staatsangehörigkeit der Person unerheblich; sie muss insbesondere nicht derjenigen des beklagten Staates entsprechen.¹⁹⁷ Folglich sind auch Ausländer:innen und Staatenlose grundsätzlich beschwerdefähig. Darüber hinaus können nichtstaatliche Organisationen und Personengruppen beschwerdefähig sein. Das Kriterium der Nichtstaatlichkeit einer Organisation ist für den EGMR deshalb relevant, weil er verhindern möchte, dass eine Vertragspartei vor dem Gerichtshof sowohl als Antragstellerin als auch als Antragsgegnerin auftreten kann.¹⁹⁸ Personengruppen können beschwerdefähig sein, sofern ihre Mitglieder ein gemeinsames Interesse verfolgen und eigene Interessen geltend machen.¹⁹⁹

Die Konvention sieht keine besondere Verfahrensfähigkeit vor²⁰⁰, sodass der Gerichtshof auch Individualbeschwerden von Minderjährigen und betreuten Personen prüft²⁰¹.

4.2.1.2 Beschwerdegegner:in

Beschwerdegegner ist der Konventionsstaat, dem das von dem:der Beschwerdeführer:in gerügte Handeln oder Unterlassen zuzurechnen ist.²⁰² Dieser wird vor dem Gerichtshof durch seine:n Verfahrensbevollmächtigte:n vertreten.²⁰³ Die Bundesrepublik Deutschland wird bei Individualbeschwerdeverfahren vor dem

¹⁹⁷ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 6.

¹⁹⁸ Vgl. ECHR, Judgment of 13 December 2017, Islamic Republic of Iran Shipping Lines v. Turkey, Nr. 40998/98, Rn. 81.

¹⁹⁹ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 13-15.

²⁰⁰ Vgl. ebd., Rn. 11.

²⁰¹ Vgl. EGMR, Urteil vom 20. Dezember 2001, P.S. gegen Deutschland, Nr. 33900/96.

²⁰² Vgl. ECHR, Judgment of 7 July 2011, Al-Jedda v. The United Kingdom, Nr. 27021/08, Rn. 84-86.

²⁰³ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 17.

EGMR von einem:einer hohen Beamten:Beamtin des Bundesministeriums der Justiz vertreten.

4.2.1.3 Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand der Individualbeschwerde kann jedes staatliche Verhalten sein.²⁰⁴ Dazu zählen alle Maßnahmen und Unterlassungen der Exekutive, Judikative und Legislative eines Vertragsstaates.²⁰⁵

4.2.1.4 Beschwerdebefugnis

Nach Art. 34 EMRK muss der:die Beschwerdeführer:in behaupten, „durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechten verletzt zu sein“. Der:die Beschwerdeführer:in muss dazu zunächst seine:ihre eigene Betroffenheit geltend machen; Popularklagen schließt der EGMR im Wege des Individualbeschwerdeverfahrens aus.²⁰⁶ Außerdem muss eine unmittelbare Betroffenheit des:der Beschwerdeführers:Beschwerdeführerin vorliegen.²⁰⁷ Diese verlangt einen ausreichend direkten Zusammenhang zwischen dem:der Betroffenen und der gerügten Verletzung.²⁰⁸ Dieser kann auch dann gegeben sein, wenn kein tatsächlicher Schaden vorliegt, sondern der:die Betroffene überzeugend vorträgt, dass es wahrscheinlich zu einer ihn:sie persönlich betreffenden Maßnahme kommen wird.

4.2.1.5 Sachliche, zeitliche und örtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die sachlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen fordern, dass die Verletzung eines Rechts gerügt wird, das entweder durch die Konvention selbst oder durch eines ihrer vom betroffenen Vertragsstaat ratifizierten Zusatzprotokolle garantiert wird, der Schutzbereich eines geschützten Rechts eröffnet ist und kein Vorbehalt nach Art. 57 EMRK besteht.²⁰⁹ Damit die zeitlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen

²⁰⁴ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 9, Rn. 2.

²⁰⁵ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 42.

²⁰⁶ Vgl. ECHR, Judgment of 27 June 2000, İlhan v. Turkey, Nr. 22277/93, Rn. 52.

²⁰⁷ Vgl. ECHR, Judgment of 28 October 1999, Brumărescu v. Romania, Nr. 28342/95, Rn. 50.

²⁰⁸ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 26.

²⁰⁹ Vgl. ebd., Rn. 39.

gegeben sind, darf die angegriffene Maßnahme nicht vor Inkrafttreten der Konvention oder eines Zusatzprotokolls vorgenommen worden sein.²¹⁰ Schließlich müssen auch die örtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, wobei sich diese nicht auf das Staatsgebiet der Konventionsstaaten beschränken, sondern an die effektive Ausübung von Hoheitsgewalt durch einen Konventionsstaat anknüpfen.²¹¹

4.2.1.6 Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Rechtsschutzbedürfnis

Gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK ist die Individualbeschwerde erst „nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe“ zulässig. In Deutschland schließt dies auch die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ein.²¹² Ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis ist also nur gegeben, wenn der:die Beschwerdeführer:in die behauptete Menschenrechtsverletzung auch tatsächlich in der Sache gegenüber den innerstaatlichen Instanzen gerügt hat.²¹³ Insofern kann - wie bei der Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz - von einer Subsidiarität der Individualbeschwerde nach der EMRK ausgegangen werden.

4.2.1.7 Form und Frist

Die einzuhaltenden Formvorschriften regelt Art. 47 VerfO. Außerdem muss die Individualbeschwerde gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK innerhalb von sechs Monaten nach der abschließenden innerstaatlichen Entscheidung eingelegt werden.

4.2.2 Begründetheit

Ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht prüft der EGMR beim Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen im Rahmen der Begründetheit, ob die angegriffene Maßnahme den:die Beschwerdeführer:in in seinen:ihren Menschenrechten der Konvention oder ihrer Zusatzprotokolle verletzt. Ist die Individualbeschwerde begründet, stellt der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention fest.²¹⁴

²¹⁰ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 40.

²¹¹ Vgl. ebd., Rn. 41.

²¹² Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 127, Rn. 7.

²¹³ Vgl. Meyer-Ladewig/Kulick, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 34, Rn. 43.

²¹⁴ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 128, Rn. 8.

4.2.3 Entscheidung

Kommt der EGMR nach der Prüfung der Individualbeschwerde zu dem Schluss, dass diese zulässig und begründet ist, ergeht ein Feststellungsurteil, welches die Konventionsverletzung feststellt.²¹⁵ Dabei handelt es sich also nicht um ein Gestaltungsurteil, welches ein staatliches Gesetz oder Urteil aufheben könnte.²¹⁶ Anders als das Bundesverfassungsgericht stellt der EGMR lediglich die Völkerrechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme fest, ohne dass dabei deren Wirksamkeit berührt würde.

4.3 Zwischenfazit

Die Untersuchung des effektiven Rechtsschutzes vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat viele Gemeinsamkeiten in den Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Begründetheitsprüfung hervorgebracht. So sind die Voraussetzungen an den Beschwerdegegenstand, die Beschwerdebefugnis und die Rechtswegerschöpfung bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz und der Individualbeschwerde nach der EMRK vergleichbar. Auch die Prüfung der Begründetheit zeigt deutliche Parallelen zwischen den beiden Verfahrensarten. Darüber hinaus richten sich die Verfassungs- und die Individualbeschwerde beide in erster Linie an natürliche Personen und dienen deren individuellem Rechtsschutz. Anders als bei der Individualbeschwerde nach der Konvention ergeben sich bei der Verfassungsbeschwerde nach dem Grundgesetz jedoch Einschränkungen für Ausländer:innen bei solchen Grundrechten, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Deutsche beziehen. Ein weiterer deutlicher Unterschied zeigt sich außerdem bei der jeweiligen Entscheidung, die vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergeht. Zwar handelt es sich bei beiden Entscheidungen zunächst um eine Feststellungsentscheidung bzw. ein Feststellungsurteil. Allerdings ist die Entscheidung vor dem deutschen Verfassungsgericht häufig mit einer Rechtsfolgenanordnung verbunden, also einer Anordnung zur Aufhebung eines

²¹⁵ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 128, Rn. 8.

²¹⁶ Vgl. ebd., Rn. 9.

Urteils oder einer Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes. Im Gegensatz dazu fällt der EGMR lediglich ein Feststellungsurteil ohne rechtsgestaltende Wirkung.

Die größte Hürde für die Grund- bzw. Menschenrechtsträger:innen beim Zugang zur Verfassungs- bzw. Individualbeschwerde liegt wohl im zwingenden Erfordernis der Rechtswegerschöpfung. Während das Bundesverfassungsgericht dieses Kriterium durch seine extensive Auslegung bereits beim Zugang zur Verfassungsbeschwerde verschärft, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis nach der EMRK nur dann vor, wenn in Deutschland bereits das Bundesverfassungsgericht mit dem entsprechenden Streitgegenstand befasst wurde. Dadurch wird der Zugang deutscher Menschenrechtsträger:innen zur Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK noch stärker erschwert als der Zugang zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GG.

5 Völkerrechtliche Wirkungen der Urteile des EGMR

Zwar handelt es sich bei dem im Rahmen der Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK ergehenden Urteil des EGMR wie oben erläutert lediglich um ein Feststellungs- und nicht um ein weitergehendes Gestaltungsurteil. Allerdings bedeutet dieser Umstand nicht, dass die Urteile des EGMR keine weitreichenden Wirkungen auf völkerrechtlicher und innerstaatlicher Ebene hätten. Vielmehr stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie umfassend diese Auswirkungen auf den beiden Ebenen sind und in welchen Punkten sie sich unterscheiden. Um diese Frage zu beantworten, sollen in diesem Kapitel zunächst die völkerrechtlichen Wirkungen der Urteile des EGMR untersucht werden, um diese im darauffolgenden Kapitel in ein Verhältnis mit den innerstaatlichen Wirkungen der EMRK und den Urteilen des EGMR setzen zu können.

5.1 Die Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK und das Piloturteilsverfahren

Die Konvention selbst sieht in Art. 46 Abs. 1 EMRK die Verpflichtung der Vertragsstaaten vor, „in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen“. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Piloturteilsverfahren entwickelt, mit dessen Hilfe er bei strukturellen Defiziten in der Gesetzgebung eines Konventionsstaates konkrete Änderungen des innerstaatlichen Rechtszustandes innerhalb einer festgelegten Frist fordert.²¹⁷

5.1.1 Die Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK

Aus Art. 46 Abs. 1 EMRK ergibt sich zunächst lediglich die völkerrechtliche Verpflichtung der Konventionsstaaten, die Urteile des EGMR zu respektieren und diese auszuführen.²¹⁸ Allerdings regelt die Konvention darüber hinaus nicht, in welcher Art und Weise die Vertragsstaaten dieser Verpflichtung nachzukommen

²¹⁷ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 128-129, Rn. 9.

²¹⁸ Vgl. Rohleder, Kristin: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, S. 45.

haben. Die Feststellung einer Konventionsverletzung durch den EGMR veranlasst die Mitgliedstaaten also zunächst nur dazu, den Ausspruch des Gerichtshofs zu beachten, jedoch nicht zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen. Der EGMR stellt in seiner Rechtsprechung jedoch klar, dass die Feststellung einer Konventionsverletzung den beklagten Staat zudem dazu verpflichtet, die Verletzung zu beenden und ihre Folgen so wiedergutzumachen, dass die vor der Verletzung bestehende Situation so weit wie möglich wiederhergestellt wird.²¹⁹ Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat, wenn möglich, im Wege der Naturalrestitution zu erfolgen.

Dabei gilt die Verpflichtung zur Urteilsbefolgung in den jeweiligen personellen, sachlichen und zeitlichen Grenzen des Streitgegenstandes.²²⁰ Die Pflicht, das Urteil zu befolgen, erstreckt sich unter Wahrung der persönlichen Grenzen nur auf den im jeweiligen Verfahren beklagten Staat.²²¹ Somit werden also weder drittbeteiligte Staaten noch Staaten, die nicht am Verfahren beteiligten waren, von Art. 46 Abs. 1 EMRK erfasst. Aus sachlicher Sicht bindet das Urteil den betroffenen Staat außerdem nur insoweit, als es über den festgestellten Konventionsverstoß entschieden hat.²²² Schließlich ist die Bindungswirkung auch zeitlich begrenzt: Sofern sich der infrage stehende Sachverhalt geändert hat, müssen Behörden und Gerichte überprüfen und begründen, inwiefern eine Anwendung des Urteils weiterhin möglich ist.²²³

Hinsichtlich der Art und Weise, wie der Konventionsstaat seine Verpflichtungen aus dem Urteil erfüllen möchte, kommt ihm ein Ermessensspielraum zu.²²⁴ Es steht dem betroffenen Staat also grundsätzlich frei, welche Mittel er aus seiner innerstaatlichen Rechtsordnung wählt, um seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK nachzukommen. Welche Mittel hierbei infrage kommen, hängt von der Art der Konventionsverletzung ab. Handelt es sich um einen konventionswidrigen Verwaltungsakt, ist dieser durch den jeweiligen

²¹⁹ Vgl. ECHR, Judgment of 31 October 1995, Papamichalopoulos and others v. Greece, Nr. 14556/89, Rn. 34.

²²⁰ Vgl. BVerfG, Görgülü-Beschluss, Rn. 39.

²²¹ Vgl. Meyer-Ladewig/Brunozzi, Kathrin, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 46, Rn. 14.

²²² Vgl. ebd., Rn. 19.

²²³ Vgl. ebd., Rn. 20.

²²⁴ Vgl. ECHR, Judgment of 8 April 2004, Assanidze v. Georgia, Nr. 71503/01, Rn. 202.

Konventionsstaat aufzuheben, sodass die vor der Verletzung bestehende Situation so weit wie möglich wiederhergestellt werden kann.²²⁵ Stellt der Gerichtshof hingegen eine Konventionsverletzung aufgrund eines nationalen Urteils fest, sieht er die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens im nationalen Recht als das wirksamste Mittel zur Wiederherstellung des Rechts in den vorigen Zustand an.²²⁶ Dabei stimmt er mit der Empfehlung Rec(2000)2 des Ministerkomitees überein, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass angemessene Optionen zur Wiederaufnahme auf nationaler Ebene bestehen, sofern der EGMR eine Verletzung der Konvention festgestellt hat.²²⁷ Die Bindungswirkung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK kann auch dazu führen, dass innerstaatliches Recht geändert werden muss, wenn dieses der nationalen Behörde oder dem nationalen Gericht keine andere Wahl ließ als so zu handeln, wie im streitigen Fall geschehen.²²⁸ Eine solche Rechtsänderung kann u. U. jedoch auch mit Hilfe einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des infrage stehenden Rechts vermieden werden. In den Fällen, in denen eine Rechtsnorm selbst gegen die Konvention verstößt, verpflichtet Art. 46 Abs. 1 EMRK den Staat allerdings dazu, die andauernde Verletzung durch die Norm zu beenden und folglich eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.²²⁹

5.1.2 Das Piloturteilsverfahren

Der Gerichtshof sieht sich regelmäßig mit einer großen Zahl von Wiederholungsfällen konfrontiert, in denen verschiedene Beschwerdeführer:innen einen identischen Gegenstand vorbringen.²³⁰ Diese sind meist auf strukturelle Defizite in der innerstaatlichen Gesetzeslage oder eine konventionswidrige ständige Praxis in den Vertragsstaaten zurückzuführen. Die damit einhergehende immense Arbeitsbelastung des Gerichtshofs erfordert eine kollektive Lösung, welche sowohl

²²⁵ Vgl. Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 46, Rn. 26.

²²⁶ Vgl. ECHR, Decision of 16 September 2010, Richard Schelling against Austria, Nr. 46128/07.

²²⁷ Vgl. Recommendation No. R (2000) 2 of the Committee of Ministers to member states on the re-examination or reopening of certain cases at domestic level following judgements of the European Court of Human Rights.

²²⁸ Vgl. Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 46, Rn. 30.

²²⁹ Vgl. ebd., Rn. 32.

²³⁰ Vgl. Rohleder: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 90-91.

die Erledigung der anhängigen Einzelfälle als auch die Vermeidung neuer Konflikte zum Ziel hat. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof das Piloturteilsverfahren entwickelt, in dem er konkrete Anordnungen für die Umsetzung des Urteils im Einzelfall und in gleich gelagerten Parallelfällen trifft.

Das Piloturteilsverfahren ist in der EMRK selbst nicht vorgesehen, es fehlt also an einer ausdrücklichen „primärrechtlichen“ Verankerung.²³¹ Allerdings enthält die Verfahrensordnung des Gerichtshofs mittlerweile eine entsprechende Regelung in Art. 61 VerfO, welche die für den EGMR wesentlichen Elemente des Verfahrens beinhaltet.²³² Demnach kann der Gerichtshof gemäß Art. 61 Abs. 1 VerfO beschließen, ein solches Verfahren durchzuführen und ein entsprechendes Urteil zu fällen, „wenn sich aus dem Sachverhalt, der einer vor dem Gerichtshof erhobenen Beschwerde zugrunde liegt, ergibt, dass in dem betroffenen Vertragsstaat ein strukturelles oder systembedingtes Problem oder ein vergleichbarer sonstiger Missstand besteht, [das/der] zu entsprechenden weiteren Beschwerden Anlass gegeben hat oder zu geben geeignet ist“. Zuvor fordert der EGMR die Beteiligten gemäß Abs. 2 dazu auf, zum Vorliegen eines strukturellen Problems und zur Eignung der Beschwerde zur Einleitung eines Piloturteilsverfahrens Stellung zu nehmen.²³³ Diese vorgelagerte Frage nach dem Einverständnis des betroffenen Mitgliedstaates ist vor allem deshalb wichtig, weil der Erfolg des Verfahrens bei der anschließenden nationalen Umsetzung des Urteils maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft des verurteilten Staates abhängig ist. In seinem Piloturteil ordnet der Gerichtshof dann gemäß Abs. 3 die Art der Abhilfemaßnahmen an, „die der betroffene Vertragsstaat aufgrund des Urteilstenors auf innerstaatlicher Ebene zu treffen hat“. Diese können sich entweder auf nur eine mögliche Maßnahme beschränken oder sich in komplexeren Fällen auf „angemessene Maßnahmen“ bzw. „effektive nationale Rechtsbehelfe“ erstrecken.²³⁴ Häufig nimmt der EGMR auch nur eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Abhilfemaßnahmen vor. Darüber hinaus kann er nach Abs. 4 auch eine konkrete Frist zur Urteilsbefolgung setzen. Um die Kooperationsbereitschaft des verklagten Mitgliedstaates nicht zu

²³¹ Vgl. Breuer, Marten: Zur Fortentwicklung der Piloturteilstechnik durch den EGMR, in: EuGRZ, 2012, S. 2.

²³² Vgl. ebd., S. 3.

²³³ Vgl. ebd., S. 4.

²³⁴ Vgl. ebd., S. 5.

gefährden, ist der Gerichtshof in seiner neueren Urteilspraxis jedoch dazu übergegangen, den Staat lediglich zur Erstellung eines Zeitplans für die Umsetzung des Piloturteils zu verpflichten.²³⁵ Damit eine tatsächliche entlastende Wirkung für den EGMR erreicht werden kann, ist er gemäß Abs. 6 befugt, „die Prüfung aller vergleichbaren Beschwerden gegebenenfalls zurückzustellen, bis die im Tenor des Piloturteils bezeichneten Abhilfemaßnahmen getroffen worden sind“. Dadurch greift er jedoch auch in erheblicher Weise in das Recht der Beschwerdeführer:innen auf Individualbeschwerde ein.²³⁶

Eine große Anzahl an Verfahren vor dem EGMR hat das Problem der überlangen Verfahrensdauer zum Gegenstand.²³⁷ So stellte der Gerichtshof im Fall *Sürmeli gegen Deutschland* eine Konventionsverletzung wegen der fehlenden Beschwerdemöglichkeit gegen die Dauer eines anhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens in der deutschen Rechtsordnung fest.²³⁸ In diesem Urteil ging der EGMR noch davon aus, dass die Verletzung durch die geplante Aufnahme einer neuen Untätigkeitsbeschwerde in das deutsche Recht beseitigt werden könnte und verzichtete deshalb auf die Benennung allgemeiner Hinweise zur Urteilsbefolgung.²³⁹ Da das entsprechende Gesetz in den darauffolgenden Jahren jedoch nicht in Kraft getreten ist, wandte der Gerichtshof im Fall *Rumpf gegen Deutschland* die Piloturteilstechnik an.²⁴⁰ Das Vorliegen eines strukturellen Problems begründete der EGMR in diesem Fall mit der großen Anzahl an Urteilen und anhängigen Individualbeschwerden gegen Deutschland, die die Problematik der überlangen Dauer von Zivilverfahren zum Gegenstand hatten.²⁴¹ In seinem Piloturteil verpflichtete der Gerichtshof Deutschland deshalb dazu, innerhalb eines Jahres nach Ergehen des Urteils einen effektiven Rechtsbehelf oder eine Kombination von Rechtsbehelfen für Fälle der überlangen Verfahrensdauer zu schaffen.²⁴² In der Folge beschloss der Bundestag ein entsprechendes Gesetz²⁴³, das

²³⁵ Vgl. Breuer: Zur Fortentwicklung der Piloturteilstechnik durch den EGMR, S. 6.

²³⁶ Vgl. ebd., S. 7.

²³⁷ Vgl. Rohleder: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 91.

²³⁸ Vgl. ECHR, *Sürmeli v. Germany*, Rn. 136.

²³⁹ Vgl. ebd., Rn. 138-139.

²⁴⁰ Vgl. EGMR, Urteil vom 2. September 2010 – R. gegen Deutschland, Nr. 46344/06, Rn. 59-63.

²⁴¹ Vgl. ebd., Rn. 64-70.

²⁴² Vgl. ebd., Rn. 71-73.

²⁴³ Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011. BGBl. I, S. 2302-2312.

die Möglichkeit einer Verzögerungsrüge und eine Entschädigungspflicht in Fällen der überlangen Verfahrensdauer vorsieht.²⁴⁴

5.2 Die Bindungswirkung für Parallelfälle und die Orientierungswirkung von Urteilen des EGMR

Neben der bereits erläuterten Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK und der besonderen Wirkung von Piloturteilen können die Urteile des EGMR auch über den konkreten Streitgegenstand hinausgehende Wirkungen entfalten. Dabei ist insbesondere an die Bindungswirkung für Parallelfälle und die Orientierungswirkung der Urteile zu denken.

5.2.1 Die Bindungswirkung für Parallelfälle

Die Frage nach der rechtlichen Bindungswirkung von Urteilen für Parallelfälle betrifft solche Fälle, die nicht selbst Gegenstand eines Verfahrens vor dem EGMR sind, jedoch ebenfalls in der Rechtsordnung des verurteilten Konventionsstaates auftreten.²⁴⁵ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Konventionswidrigkeit in einem nationalen Gesetz begründet ist, welches in mehreren gleichgelagerten Fällen innerstaatlich zur Anwendung kommt. Zu Parallelfällen kann es außerdem kommen, wenn die nationalen Behörden oder Gerichte gesetzliche Bestimmungen wiederholt in einer mit der Konvention nicht zu vereinbaren Art und Weise auslegen. Zwar wird eine rechtliche Bindungswirkung von Urteilen für Parallelfälle nur teilweise angenommen²⁴⁶, allerdings gibt es in diesen Fällen gute Gründe dafür, von einer Pflicht des am Verfahren beteiligten Mitgliedstaates zur Beendigung der Konventionsverletzung auszugehen.²⁴⁷ Schließlich hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass ein bestimmter innerstaatlicher Rechtszustand die Konvention verletzt, womit in der Sache feststeht, dass dies auch in den Parallelfällen der Fall ist. Durch eine Behebung der Konventionsverletzung werden hier letztlich nur

²⁴⁴ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 129, Rn. 10.

²⁴⁵ Vgl. Grabenwarter: Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland, in: JZ, 2010, S. 861.

²⁴⁶ Vgl. Rohleder: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 235.

²⁴⁷ Vgl. Grabenwarter: Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S. 861.

weitere Verurteilungen durch den EGMR vermieden.²⁴⁸ Außerdem verpflichtet Art. 1 EMRK die Konventionsstaaten dazu, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen bestimmte Rechte und Freiheiten zu gewähren. Diese sind in der Gestalt zu lesen, wie sie sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt haben, denn diese spiegelt den jeweiligen Entwicklungsstand der Konvention wider.²⁴⁹ Auch der EGMR selbst versteht die Konvention als „living instrument which [...] must be interpreted in the light of present-day conditions“²⁵⁰. Aus diesem Grund ist es „weder wünschenswert noch rechtlich möglich, zwischen der Konvention selbst und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu differenzieren“²⁵¹. Somit kann aus Art. 1 EMRK die Pflicht des verurteilten Konventionsstaates, auch ohne eine erneute Verurteilung durch den EGMR die Konventionsverletzung in den Parallelfällen zu beenden, abgeleitet werden.²⁵²

Das Bundesverfassungsgericht geht hingegen für die deutsche Rechtsordnung lediglich von einer Orientierungswirkung der Urteile des EGMR bei der konventionskonformen Auslegung des nationalen Rechts aus.²⁵³ Diese sei in Parallelfällen im Geltungsbereich derselben nationalen Rechtsordnung jedoch besonders hoch.

5.2.2 Die Orientierungswirkung von Urteilen des EGMR

Anders als die rechtliche Bindungswirkung für Parallelfälle erstreckt sich die faktische Orientierungswirkung der Urteile des EGMR auch auf solche Staaten, die nicht unmittelbar vom jeweiligen Urteil betroffen sind.²⁵⁴ Dabei wird den Urteilen des Gerichtshofs vom Großteil der Autor:innen²⁵⁵ ein „quasi erga omnes-Effekt“²⁵⁶ zugesprochen. Darüber hinaus wird die Orientierungswirkung damit begründet,

²⁴⁸ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 131, Rn. 13.

²⁴⁹ Vgl. Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 46, Rn. 16.

²⁵⁰ ECHR, Judgment of 25 April 1978 – Tyrer v. The United Kingdom, Nr. 5856/72, Rn. 31.

²⁵¹ Meyer-Ladewig/Brunozzi, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hgg.): EMRK, Art. 46, Rn. 16.

²⁵² Vgl. Grabenwarter: Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S. 861.

²⁵³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018 – 2 BvR 1738/12 –, BVerfGE 148, 296-390 – Beamtenstreik, Rn. 173.

²⁵⁴ Vgl. Rohleder: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 238.

²⁵⁵ Vgl. ebd.

²⁵⁶ Ress, Georg: Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit, in: ZaöRV, 2004, S. 630.

dass die in den Urteilen vertretene Auslegung durch den EGMR Autorität bei der Auslegung der EMRK i.S.v. Art. 1 EMRK entfaltet.²⁵⁷ Dem Gerichtshof kommt bei der Auslegung der Konventionsrechte eine Konkretisierungsermächtigung zu, da die Garantien erst in ihrer Anwendung auf konkrete Fälle tatsächlich zum Tragen kommen können.²⁵⁸ Gestützt auf die in Art. 32 Abs. 1 EMRK geregelte Zuständigkeit des Gerichtshofs für „alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und ihrer Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten“ sind die Mitgliedstaaten bereits von Völkerrechts wegen dazu verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der EMRK die dazu ergangene EGMR-Rechtsprechung zu berücksichtigen. Um künftige Verurteilungen durch den Gerichtshof zu vermeiden, müssen die Konventionsstaaten sich also auch nach Urteilen richten, die gegen andere Staaten ergangen sind.²⁵⁹

5.3 Zwischenfazit

Die völkerrechtlichen Wirkungen der Urteile des EGMR entfalten sich zunächst in deren Bindungswirkung nach Art. 46 Abs. 1 EMRK. Demnach verpflichtet eine Verurteilung durch den Gerichtshof den betroffenen Staat, die Konventionsverletzung zu beenden und die dadurch entstandenen Folgen wiedergutzumachen. Bei der Wahl der Mittel zur Herstellung eines völkerrechtskonformen Zustandes steht dem verurteilten Staat ein Ermessensspielraum zu. Dieser wird im Wege des Piloturteilsverfahrens jedoch insoweit eingeschränkt, als der EGMR in Fällen von strukturellen Problemen in einem Konventionsstaat die Art der Abhilfemaßnahmen anordnet, welche der betroffene Staat innerhalb einer bestimmten Frist innerstaatlich zu ergreifen hat. Außerdem kann der Gerichtshof durch das Piloturteilsverfahren gleichgelagerte Individualbeschwerden zurückstellen, wodurch er selbst zwar entlastet, das Recht auf Individualbeschwerde jedoch gleichzeitig auch maßgeblich eingeschränkt wird. Eine über die persönlichen Grenzen des Art. 46 Abs. 1 EMRK hinausgehende rechtliche Bindungswirkung der EGMR-Urteile für innerstaatliche Parallelfälle ist

²⁵⁷ Vgl. Ress, : Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit, S. 630.

²⁵⁸ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 131, Rn. 14.

²⁵⁹ Vgl. Ress. Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit, S. 630-631.

in der Literatur umstritten. Die Urteile entfalten jedoch jedenfalls eine Orientierungswirkung auch für nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedstaaten, welche diese zur Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung der Konvention von Völkerrechts wegen verpflichtet.

6 Innerstaatliche Wirkungen der EMRK und der Urteile des EGMR

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die völkerrechtlichen Wirkungen der Urteile des EGMR untersucht worden sind, beschäftigt sich dieses Kapitel im Vergleich dazu mit der innerstaatlichen Ebene. Zunächst werden die innerstaatlichen Wirkungen der Konvention beleuchtet und anschließend die Wirkungen der EGMR-Urteile in der deutschen Rechtsordnung analysiert.

6.1 Die Stellung der EMRK in der deutschen Rechtsordnung

Um die Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung verstehen zu können, muss eingangs ihre Stellung in derselben analysiert werden. Dazu wird im Folgenden zunächst die innerstaatliche Geltung der Konvention aus rechtstechnischer Sicht untersucht, bevor ihre Aufwertung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erläutert wird.

6.1.1 Innerstaatliche Geltung der EMRK

Im deutschen Recht gilt die EMRK durch das nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG erforderliche Zustimmungsgesetz²⁶⁰ zunächst im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.²⁶¹ Den fehlenden Verfassungsrang der Konvention bestätigt das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung, indem es Verfassungsbeschwerden, welche sich ausschließlich auf die EMRK stützen, nicht zulässt.²⁶² Im Schrifttum werden jedoch verschiedene Ansätze vertreten, die den Verfassungsrang der EMRK begründen wollen.

So wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte teilweise als eine zwischenstaatliche Einrichtung i.S.v. Art. 24 GG charakterisiert.²⁶³ Dieser seien Hoheitsrechte in der Weise übertragen worden, dass der EGMR nicht nur Recht spricht, sondern durch seine inhaltlichen Konkretisierungen der

²⁶⁰ Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952. BGBl. II, S. 685-700.

²⁶¹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 135, Rn. 19.

²⁶² Vgl. BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 14. Januar 1960 – 2 BvR 243/60 –, BVerfGE 10, 271-274, Rn. 9.

²⁶³ Vgl. Walter, Christian: Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozeß, in: ZaöRV, 1999, S. 974-977.

Konventionsgarantien auch einen rechtsschöpferischen Charakter habe. Aus diesem Grund sei die EMRK vorrangig gegenüber dem einfachen deutschen Recht zu behandeln. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht, weil es gerade keine Übertragung von Hoheitsrechten auf den Gerichtshof gegeben hat.²⁶⁴ Eine solche würde die Fähigkeit des EGMR voraussetzen, als zwischenstaatliche Einrichtung Rechtsakte mit Wirkung im innerstaatlichen Recht zu erlassen oder einseitig verbindlich gegenüber den Bürger:innen zu handeln. Die Urteile des Gerichtshofs entfalten jedoch, wie oben erläutert, eine rechtliche Bindungswirkung nur auf völkerrechtlicher Ebene.

Ein anderer Ansatz sieht die EMRK als Grundrechtsverfassung an, weil sie – ähnlich wie ein nationaler Grundrechtskatalog – hoheitliche Macht zugunsten der Bürger:innen begrenze und dadurch funktional ähnlich wie nationale Grundrechte wirke.²⁶⁵ Diese Einordnung führe über Art. 1 Abs. 2 GG zu der Notwendigkeit einer menschenrechtsfreundlichen Grundrechtsauslegung, unter die die Konvention selbst und auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs subsumiert werden könnten.²⁶⁶ Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass ein solcher Verfassungsbegriff nicht mit dem des Grundgesetzes identisch ist und der Begriff der Grundrechte sich nur auf diejenigen des Grundgesetzes bezieht.²⁶⁷

Schließlich wird die EMRK insgesamt auch teilweise als Völkergewohnheitsrecht charakterisiert, womit ihr nach Art. 25 GG Verfassungsrang zukäme.²⁶⁸ Diese Annahme wird unter Rückgriff auf Art. 1 Abs. 2 GG damit begründet, dass Art. 25 GG sich auf alle Regeln des Völkerrechts erstrecke, die von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens seien. Zu diesen zählten demnach auch die Regelungen der EMRK. Dieser Ansatz verkennt allerdings, dass nicht alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Regelungen als

²⁶⁴ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 3, Rn. 9.

²⁶⁵ Vgl. Hoffmeister, Frank: Die Europäische Menschenrechtskonvention als Grundrechtsverfassung und ihre Bedeutung in Deutschland, in: Der Staat, 2001, S. 354-363.

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 367-375.

²⁶⁷ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 3, Rn. 9.

²⁶⁸ Vgl. Bleckmann, Albert: Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention?, in: EuGRZ, 1994, S. 153-155.

Gewohnheitsrecht qualifiziert werden können.²⁶⁹ Dies würde eine allgemeine Rechtsüberzeugung für alle Garantien der Konvention erfordern.²⁷⁰

Somit kann keine der dargelegten Ansichten eine überzeugende Begründung für die Annahme eines Verfassungsrangs der EMRK liefern. Aus rechtstechnischer Sicht bleibt es folglich beim eingangs erwähnten einfachen Gesetzesrang der Konvention.

6.1.2 Aufwertung durch die Verfassungsrechtsprechung

Der „lex posterior derogat legi priori“-Grundsatz besagt, dass das später erlassene Gesetz dem älteren vorgeht.²⁷¹ Die Anwendung dieser Kollisionsregel führt einerseits dazu, dass die EMRK älteren Gesetzen vorgeht, bedeutet andererseits aber auch, dass sie selbst von einer später erlassenen Norm im gleichen Rang verdrängt werden kann und somit nicht mehr zur Anwendung kommt.²⁷² Dadurch würde jedes nach 1952 erlassene Gesetz im Falle einer Kollision mit der Konvention dieser innerstaatlich vorgehen.²⁷³ Später erlassene konventionswidrige Gesetze würden die Konvention also verdrängen, wodurch Deutschland in jedem einzelnen Fall einen Völkerrechtsverstoß begehen würde. Mit diesem in Bezug auf den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes unzufriedenstellenden Umstand hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur *Unschuldsvermutung* auseinandergesetzt und Folgendes festgestellt: „Wenn das Bundesverfassungsgericht sich zur Definition der Unschuldsvermutung auf den Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 EMRK bezogen hat (BVerfGE 35, 311 (320)), der in der Bundesrepublik den Rang von Verfassungsrecht nicht genießt, so beruht dies auf der rechtlichen Wirkung, die das Inkrafttreten der Konvention auf das Verhältnis zwischen den Grundrechten des Grundgesetzes und ihnen verwandten Menschenrechten der Konvention hat. Bei der Auslegung des Grundgesetzes sind auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des

²⁶⁹ Vgl. Walter: Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozeß, S. 972.

²⁷⁰ Vgl. Grabenwarter/Pabel: Europäische Menschenrechtskonvention, § 3, Rn. 9.

²⁷¹ Vgl. Groh, Gunnar: s.v. lex posterior, in: Weber, Klaus (Hg.): Rechtswörterbuch. 30. Edition, München: Verlag C. H. Beck, 2023.

²⁷² Vgl. Rohleder: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System, S. 149-150.

²⁷³ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 136, Rn. 21.

Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt, eine Wirkung, die die Konvention indes selbst ausgeschlossen wissen will (Art. 60 EMRK). Deshalb dient insoweit auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes. Auch Gesetze - hier die Strafprozeßordnung - sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag; denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will²⁷⁴.

Mit diesem Urteil stellt das Bundesverfassungsgericht zunächst klar, dass die „lex posterior“-Regel in Bezug auf die EMRK nicht gilt.²⁷⁵ Die Konvention wird also nicht durch ein ihr widersprechendes Gesetz verdrängt. Vielmehr ist jedes Gesetz – unabhängig davon, wann es erlassen wurde – im Einklang mit den Regelungen der Konvention auszulegen und anzuwenden. Durch diesen Grundsatz der konventionskonformen Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts erhält die EMRK jedenfalls in der Sache einen Übergesetzesrang. Abweichungen davon ergeben sich nur dann, wenn es sich bei der auszulegenden Norm um eine eindeutige gesetzliche Anordnung handelt, die nicht mehrere Deutungsmöglichkeiten zulässt.²⁷⁶ Außerdem geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass der Gesetzgeber durch eine klare Willensbekundung von seinen Verpflichtungen aus der EMRK abweichen kann.²⁷⁷ Allerdings bedarf eine solche Abweichung von der Konvention aufgrund des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes stets einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Verfassungsrechtliche Bedeutung erhält die Konvention nach dem Urteil zur *Unschuldsvermutung* außerdem dadurch, dass die Konventionsgarantien als

²⁷⁴ BVerfG, Unschuldsvermutung, Rn. 35.

²⁷⁵ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 137, Rn. 23.

²⁷⁶ Vgl. Payandeh, Mehrdad: Konventionswidrige Gesetze vor deutschen Gerichten, in: DÖV, 2011, S. 387.

²⁷⁷ Vgl. ebd., S. 389-390.

Auslegungshilfen bei der Interpretation der Grundrechte des Grundgesetzes dienen.²⁷⁸ Demnach hat die Auslegung der deutschen Grundrechte unter Beachtung der ihnen entsprechenden Konventionsgarantien zu erfolgen, wodurch die EMRK bei der Auslegung und Anwendung der deutschen Grundrechte zu berücksichtigen ist.²⁷⁹ An dieser Stelle stellt sich jedoch folgende normlogische Frage: Wie kann die EMRK als einfachrechtliche Norm, die der Verfassung in ihrem Rang untergeordnet ist, Auswirkungen auf die Auslegung derselben haben, wobei die Verfassung doch in ihrem Rang allen anderen gesetzlichen Regelungen vorgeht?²⁸⁰ Einen möglichen Lösungsansatz für dieses „normhierarchische Rätsel“²⁸¹ liefert das Bundesverfassungsgericht im *Görgülü*-Beschluss, in dem es das Gebot der konventionskonformen Auslegung erstmals auch aus Art. 1 Abs. 2 GG ableitet.²⁸² Dieser stellt klar, dass sich das deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt [bekennt]“. Mit diesem Bekenntnis zu den Menschenrechten bringt die Verfassung selbst ein „normatives Verwandtschaftsverhältnis“²⁸³ zwischen den Grundrechten des Grundgesetzes und der Menschenrechtsentwicklung „in der Welt“ vor.²⁸⁴ Somit steigt die Konvention durch den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in gewisser Hinsicht in Verfassungsrang auf.²⁸⁵ Schließlich macht das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur *Unschuldsvermutung* auch deutlich, dass bei der Auslegung und Anwendung der deutschen Grundrechte nicht nur die Konventionsgarantien, sondern auch die Urteile des EGMR zu berücksichtigen sind.²⁸⁶ Folglich ergibt sich die Orientierungswirkung der EGMR-Urteile nicht nur, wie bereits dargelegt, von Völkerrechts wegen, sondern auch aufgrund deutschen Rechts. Die

²⁷⁸ Vgl. Payandeh: Konventionswidrige Gesetze vor deutschen Gerichten, S. 384.

²⁷⁹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 137, Rn. 23.

²⁸⁰ Vgl. Hong: Caroline von Hannover und die Folgen: Meinungsfreiheit im Mehrebenensystem zwischen Konflikt und Kohärenz, in: Hong, Mathias/Matz-Lück, Nele (Hgg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem: Konkurrenzen und Interferenzen. Heidelberg: Springer Verlag, 2012, S. 257-258.

²⁸¹ Ebd., S. 257.

²⁸² Vgl. BVerfG, *Görgülü*-Beschluss, Rn. 62.

²⁸³ Hong: Caroline von Hannover und die Folgen, S. 258.

²⁸⁴ Vgl. ebd.

²⁸⁵ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 137, Rn. 23.

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 137-138, Rn. 23.

Rechtsanwender:innen sind also in jedem Fall der Auslegung und Anwendung deutscher Grundrechte zur Berücksichtigung des Konventionstextes sowie der hierzu ergangenen Urteile des Gerichtshofs verpflichtet.

6.2 Probleme der Berücksichtigungspflicht

Die Pflicht zur Berücksichtigung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR stellt die Rechtsanwender:innen jedoch vor einige Herausforderungen bei der Umsetzung in der Praxis. Diese sollen nachfolgend am Inhalt der Berücksichtigungspflicht und der Frage nach ihrer methodengerechten Umsetzung verdeutlicht werden.

6.2.1 Inhalt der Berücksichtigungspflicht

Aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts erfordert die Berücksichtigungspflicht zumindest, dass der Konventionstext und die dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs von den Rechtsanwender:innen zur Kenntnis genommen werden und in ihren Willensbildungsprozess einfließen.²⁸⁷ Um der Berücksichtigungspflicht zu genügen, muss also wenigstens eine erkennbare Auseinandersetzung mit den einschlägigen Konventionsgarantien und EGMR-Urteilen stattfinden. Gleichzeitig kann jedoch eine schematische Anwendung der Urteile des EGMR, also eine bloße Übernahme derselben in die deutsche Rechtsordnung, zu verfassungsrechtlichen Problemen führen.²⁸⁸ Aus diesem Grund können die nationalen Rechtsanwender:innen auch von der Rechtsauffassung des Gerichtshofs abweichen, sofern höherrangiges Verfassungsrecht entgegensteht und sie ihre Entscheidung entsprechend begründen.

Die Herausforderung der Berücksichtigungspflicht besteht also darin, dass sie zwar über eine bloße Kenntnisnahme des Konventionstextes und der EGMR-Urteile hinaus geht, jedoch gleichzeitig keine strikte Bindungspflicht der deutschen Behörden und Gerichte an die völkerrechtliche Rechtsauffassung begründet.²⁸⁹ Die EMRK und die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs genießen in diesem

²⁸⁷ Vgl. BVerfG, Görgülü-Beschluss, Rn. 48-50.

²⁸⁸ Vgl. ebd., Rn. 50.

²⁸⁹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 139, Rn. 25.

Sinne also auch keinen unbedingten Vorrang gegenüber deutschem Recht. Werden die Konvention und die entsprechenden Urteile in einem Rechtsstreit von den zuständigen Behörden oder Gerichten allerdings nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, ist die in diesem Zug ergangene Entscheidung verfassungswidrig und unterliegt der Aufhebung. Außerdem ermöglicht die Verletzung der Berücksichtigungspflicht mittelbar eine auf die Konvention bezogene Verfassungsbeschwerde, indem die Grundrechtsträger:innen die Verletzung mit einer auf das betroffene Grundrecht gestützten Rüge vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen können.²⁹⁰

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Missachtung der Berücksichtigungspflicht wird der Begriff der „Berücksichtigung“ in diesem Kontext als eine zu schwache Formulierung kritisiert.²⁹¹ Mit Blick auf eine resultierende Verfassungswidrigkeit und der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde bei Nichtbeachtung wäre es wohl treffender, von einer Beachtungspflicht zu sprechen.

6.2.2 Methodengerechte Umsetzung der Berücksichtigungspflicht

Nachdem sich die inhaltliche Bestimmung der Berücksichtigungspflicht bereits mit einigen Schwierigkeiten konfrontiert sieht, stellt sich im nächsten Schritt die Frage nach ihrer methodengerechten Umsetzung. Insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur Beachtung der EGMR-Rechtsprechung ergibt sich das Problem, dass der Gerichtshof keine Ausführungen zum deutschen Recht vornimmt, sondern sich auf die inhaltlich vergleichbaren Konventionsgarantien bezieht.²⁹² Wie in Kapitel 3 gezeigt, bestehen zwar viele inhaltliche Parallelen zwischen dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes und den Garantien der EMRK. Allerdings zeigen sich in der Grundrechtsinterpretation teilweise auch deutliche Unterschiede, sodass die Aussagen des EGMR zu den Konventionsrechten nicht ohne Weiteres für die deutsche Rechtsordnung und die Grundrechte übernommen werden können. Darüber hinaus bezieht sich der Gerichtshof in seinen Entscheidungen auch immer

²⁹⁰ Vgl. Hong: Caroline von Hannover und die Folgen, S. 259-260.

²⁹¹ Vgl. Bryde, Brun-Otto: Transnationale Rechtsstaatlichkeit, in: Hohmann-Dennhardt, Christine u.a. (Hgg.): Grundrechte und Solidarität. Durchsetzung und Verfahren. Festschrift für Renate Jaeger. Kehl am Rhein: Engel Verlag, 2011, S. 68.

²⁹² Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 139, Rn. 26.

auf den konkreten Fall, sodass er weniger allgemeine Aussagen zu den Konventionsrechten trifft, sondern vielmehr eine fallabhängige und -spezifische Konkretisierung derselben vornimmt.²⁹³ Auch aus diesem Grund ist eine unmittelbare Anwendung der Aussagen des Gerichtshofs auf Fallkonstellationen im deutschen Recht nicht möglich.

Vielmehr besteht die Aufgabe der deutschen Rechtsanwender:innen darin, die Konventionsbestimmungen und die dazu ergangene Rechtsprechung auf den jeweiligen Fall anzuwenden.²⁹⁴ Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist es „die Aufgabe der nationalen Gerichte, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den betroffenen Teilrechtsbereich der nationalen Rechtsordnung einzupassen, weil es weder der völkerrechtlichen Grundlage noch dem Willen des Gerichtshofs entsprechen kann, mit seinen Entscheidungen gegebenenfalls notwendige Anpassungen innerhalb einer nationalen Teilrechtsordnung unmittelbar selbst vorzunehmen“²⁹⁵. Die Berücksichtigungspflicht fordert von den deutschen Behörden und Gerichten also, die Aussagen des Gerichtshofs in das grundrechtliche System der Bundesrepublik einzupassen, welches eine eigene Dogmatik und einen anderen Fallkontext als das Menschenrechtssystem der Konvention aufweist.²⁹⁶ Auf die mit dieser Anforderung einhergehenden Schwierigkeiten nimmt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur *Sicherungsverwahrung* Bezug, indem es klarstellt, dass die Konventionsgarantien „im Rahmen eines aktiven (Rezeptions-)Vorgangs in den Kontext der aufnehmenden Verfassungsordnung ‚umgedacht‘ werden [müssen]“²⁹⁷.

In der Praxis erfolgt die Umsetzung der Berücksichtigungspflicht im Wege der Herstellung einer doppelten praktischen Konkordanz.²⁹⁸ Dabei sind zunächst die im deutschen Verfassungsrecht kollidierenden Grundrechtspositionen in Einklang zu

²⁹³ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 139, Rn. 26.

²⁹⁴ Vgl. Hong: Caroline von Hannover und die Folgen, S. 260-261.

²⁹⁵ BVerfG, Görgülü-Beschluss, Rn. 58.

²⁹⁶ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 140, Rn. 26.

²⁹⁷ BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 –, BVerfGE 128, 326-409 – *Sicherungsverwahrung*, Rn. 92.

²⁹⁸ Vgl. Michael/Morlok: Grundrechte, S. 406-407, Rn. 740.

bringen, bevor das so gewonnene Ergebnis in einem zweiten Schritt mit den Wertungen der EMRK und der EGMR-Rechtsprechung abzugleichen ist.

6.3 Kollisionsprobleme in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen

Wie in Kapitel 6.2.1 erläutert, können die deutschen Rechtsanwender:innen aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts von der Berücksichtigungspflicht abweichen, wenn Regelungen des Grundgesetzes den Auffassungen des EGMR entgegenstehen. Aus völkerrechtlicher Sicht kann ein solches Abweichen von der Berücksichtigungspflicht jedoch zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK führen, nach der Deutschland dazu verpflichtet ist, die Urteile des Gerichtshofs anzuwenden.²⁹⁹ Dieses Spannungsfeld birgt die Gefahr von Kollisionsproblemen zwischen dem Grundgesetz und der EMRK.

Im *Görgülü*-Beschluss definiert das Bundesverfassungsgericht die Grenze der Berücksichtigungspflicht dort, wo die Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung gegen die Grundrechte Dritter verstößt.³⁰⁰ Zu Kollisionsproblemen kann es dementsprechend insbesondere in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen kommen, in denen sich die Grundrechtspositionen von verschiedenen Beteiligten gegenüberstehen.³⁰¹ In diesen Fällen kommt auch nicht die Koexistenznorm des Art. 53 EMRK zum Tragen, nach der die Konvention nicht so auszulegen ist, „als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer Hohen Vertragspartei [...] anerkannt werden“. Die in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Fixierung eines völkerrechtlichen Mindeststandards verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den Menschenrechtsstandard der Konvention zu wahren, nimmt ihnen jedoch gleichzeitig nicht die Möglichkeit, über diesen hinauszugehen.³⁰² Die damit intendierte Kollisionsvermeidung zwischen der EMRK und den nationalen Rechtsordnungen funktioniert ohne Probleme jedoch nur in den Fällen, in denen die Bürger:innen in zweipoligen Konstellationen dem Staat gegenüberstehen, der ohne die Beteiligung Dritter in ihre grundrechtlich geschützten Positionen

²⁹⁹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 141, Rn. 27.

³⁰⁰ Vgl. BVerfG, *Görgülü*-Beschluss, Rn. 62.

³⁰¹ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 141-142, Rn. 28.

³⁰² Vgl. Sauer: Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, S. 41.

eingreift.³⁰³ In mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen, in denen sich kollidierende Grundrechtspositionen von mehreren privaten Beteiligten gegenüberstehen, gestaltet sich die Fixierung eines grundrechtlichen Mindeststandards jedoch schwieriger. In diesen Fällen bedeutet ein Mehr an Grundrechtsschutz für eine:n Beteiligte:n zwangsläufig ein Weniger an Grundrechtsschutz für eine:n andere:n Beteiligte:n. Dadurch kann es in solchen Konstellationen beim Ausgleich der kollidierenden Rechte im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung dazu kommen, dass unter der Konvention eine andere Vorrangrelation gebildet wird als unter dem Grundgesetz.³⁰⁴ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann also bei der Beurteilung desselben Falls zu einem anderen Ergebnis kommen als das Bundesverfassungsgericht.

Zu einer solchen Situation kam es im Fall *Caroline von Hannover gegen Deutschland*, welcher im Folgenden dargestellt und analysiert werden soll. Anschließend wird mit dem Vorschlag einer Korridorlösung versucht, eine mögliche Lösung für das Auseinanderfallen von Völkerrechts- und Grundrechtslage in solchen Fällen zu finden.

6.3.1 Der Fall Caroline von Hannover gegen Deutschland

Die Prinzessin Caroline von Hannover hatte sich seit Beginn der 1990er Jahre in mehreren Fällen auf dem Rechtsweg darum bemüht, die Veröffentlichung von Bildern aus ihrem Privatleben in der Boulevardpresse verbieten zu lassen.³⁰⁵ Mitte der 1990er Jahre bestritt sie den innerstaatlichen Rechtsweg und klagte auf Unterlassung der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie in ihrem Alltags- und Privatleben zu sehen war.³⁰⁶ Nachdem das Landgericht Hamburg ihre Klage in Bezug auf die in deutschen Zeitschriften veröffentlichten Fotos abgewiesen hatte, die Berufung vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen wurde und die Revision vor dem Bundesgerichtshofs lediglich in Teilen erfolgreich war, wandte sie sich mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem

³⁰³ Vgl. Sauer: Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, S. 42.

³⁰⁴ Vgl. Sauer: Staatsrecht III, S. 141-142, Rn. 28.

³⁰⁵ Vgl. EGMR, Urteil vom 24. Juni 2004 – Rechtssache von Hannover gegen Deutschland, Nr. 59320/00, Rn. 9.

³⁰⁶ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96 –, BVerfGE 101, 361-396 – Caroline-Entscheidung, Rn. 1-2.

Bundesverfassungsgericht gegen sämtliche zivilgerichtliche Entscheidungen, welche die zukünftige Verbreitung der Bilder nicht untersagt hatten.³⁰⁷ Dabei sah sie sich durch die Urteile der Zivilgerichte in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.³⁰⁸ Insbesondere machte sie eine Verletzung ihres aus diesem Grundrecht resultierenden Rechts am eigenen Bild und ihres Rechts auf Achtung der Privatsphäre geltend. In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999 prüfte das Bundesverfassungsgericht, ob die Zivilgerichte den Einfluss der Grundrechte in ihren Urteilen ausreichend beachtet haben.³⁰⁹ Dabei spielte sowohl das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Prinzessin als auch die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistete Pressefreiheit des Zeitschriftenverlags eine entscheidende Rolle.³¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht schloss sich in seiner Entscheidung der Auffassung des Bundesgerichtshofs an, dass es sich bei der Prinzessin um eine „absolute Person der Zeitgeschichte“ handelte, wodurch ihre Einwilligung zur Veröffentlichung der Fotos nach dem Kunsturhebergesetz nicht erforderlich gewesen sei.³¹¹ Darüber hinaus sah das Bundesverfassungsgericht auch kein berechtigtes Interesse der Prinzessin gegeben, welches gegen die Veröffentlichung gesprochen hätte.³¹² Ein solches hätte zwar im Schutz ihrer Privatsphäre liegen können, allerdings setzt dieses Kriterium eine örtliche Abgeschiedenheit voraus, von der das Bundesverfassungsgericht bei den infrage stehenden Fotos nicht ausgegangen ist. Aus diesen Gründen überwiege in diesem Fall das aus der Pressefreiheit resultierende Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Prinzessin. Zu einem anderen Ergebnis kam das Gericht lediglich in Bezug auf die Bilder, die die Prinzessin zusammen mit ihren Kindern zeigten.³¹³

³⁰⁷ Vgl. BVerfG, Caroline-Entscheidung, Rn. 19-37.

³⁰⁸ Vgl. ebd., Rn. 37.

³⁰⁹ Vgl. ebd., Rn. 91.

³¹⁰ Vgl. ebd., Rn. 93.

³¹¹ Vgl. ebd., Rn. 104.

³¹² Vgl. ebd., Rn. 107-111.

³¹³ Vgl. ebd., Rn. 112.

Daraufhin wandte sich Caroline von Hannover mit einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die für sie negativ gelagerten Entscheidungen der deutschen Gerichte und machte dabei geltend, in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK verletzt zu sein.³¹⁴ In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2004 machte der Gerichtshof zunächst die aus seiner Sicht notwendige Unterscheidung zwischen einer faktenbasierten Berichterstattung und einer Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person deutlich.³¹⁵ Während erstere dazu geeignet sei, zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beizutragen, sei das bei zweiterer nicht der Fall. Um eine solche Berichterstattung, die sich ausschließlich auf Details aus dem Privatleben der Prinzessin bezieht, handele es sich aber gerade im *Caroline*-Fall, sodass in diesem Fall kein Informationsrecht der Öffentlichkeit vorliege.³¹⁶ Aus diesem Grund kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass es sich bei der Berichterstattung über die Prinzessin nicht um einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse handele, wodurch das Recht auf freie Meinungsäußerung enger auszulegen sei.³¹⁷ Unter Berücksichtigung der Belästigung, der viele Personen des öffentlichen Lebens durch Paparazzi-Fotos in ihrem Alltag ausgesetzt sind, erachtete der Gerichtshof außerdem den Zusammenhang, in dem die Fotos gemacht wurden, als wesentlich.³¹⁸ Mit Blick auf die Auslegung des deutschen Kunsturhebergesetzes kritisierte der EGMR die Einordnung der Prinzessin als „absolute Person der Zeitgeschichte“ und den damit einhergehenden geringen Schutz ihrer Privatsphäre: „Unter diesen Voraussetzungen dürfte jedenfalls nach Auffassung des Gerichtshofs eine restriktive Auslegung dieses Gesetzes geboten sein, damit der Staat seine positiven Verpflichtungen im Sinne des Schutzes des Privatlebens und des Rechts am eigenen Bild nach Maßgabe der Konvention erfüllen kann“³¹⁹. Aus diesen Gründen war der EGMR der Meinung, dass die von den deutschen Gerichten herangezogenen Kriterien nicht ausreichend seien, um einen wirksamen Schutz der Privatsphäre der

³¹⁴ Vgl. EGMR, Rechtssache von Hannover gegen Deutschland, Rn. 43.

³¹⁵ Vgl. ebd., Rn. 63.

³¹⁶ Vgl. ebd., Rn. 64.

³¹⁷ Vgl. ebd., Rn. 65-66.

³¹⁸ Vgl. ebd., Rn. 68.

³¹⁹ Ebd., Rn. 72.

Prinzessin sicherzustellen: „Als ‚absolute‘ Person der Zeitgeschichte kann diese – im Namen der Pressefreiheit und des Allgemeininteresses – in der Tat nur dann einen Schutz ihres Privatlebens geltend machen, wenn sie sich in einer örtlichen Abgeschlossenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit befindet und sie dies außerdem nachzuweisen vermag, was sich als schwierig herausstellen kann. Ist dies nicht der Fall, muss sie akzeptieren, fast jederzeit systematisch fotografiert zu werden, und hinnehmen, dass diese Abbildungen danach sehr weitgehend verbreitet werden, selbst wenn diese Fotos und die sie begleitenden Artikel, was hier zutrifft, sich ausschließlich auf Einzelheiten ihres Privatlebens beziehen“³²⁰. Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, „dass bei der Gewichtung des Schutzes der Privatsphäre und der Freiheit der Meinungsäußerung als bestimmender Faktor der Beitrag zu gelten hat, den die veröffentlichten Fotos und Artikel zur Debatte im Allgemeininteresse erbringen“³²¹. Da ein solcher Beitrag im vorliegenden Fall jedoch fehle und die Öffentlichkeit auch kein legitimes Interesse an der infrage stehenden Berichterstattung über die Prinzessin habe, überwiege hier das Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz ihres Privatlebens.³²² Der EGMR kam zu dem Schluss, dass „die deutschen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen bewirkt [hätten]“³²³ und folglich Art. 8 EMRK verletzt worden sei³²⁴.

Mitte der 2000er Jahre klagte Caroline von Hannover erneut vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung einer Bildberichterstattung, die Fotos aus ihrem Privat- und Alltagsleben beinhaltete.³²⁵ Der Bundesgerichtshof gab ihrer Klage in Bezug auf zwei Fotos zwar statt, wies die Revision jedoch in Bezug auf ein weiteres Foto zurück.³²⁶ Daraufhin rügte die Prinzessin in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, soweit die deutschen Gerichte

³²⁰ EGMR, Rechtssache von Hannover gegen Deutschland, Rn. 74.

³²¹ Ebd., Rn. 76.

³²² Vgl. ebd., Rn. 76-77.

³²³ Ebd., Rn. 79.

³²⁴ Vgl. ebd., Rn. 80.

³²⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 1 BvR 1602/07 –, BVerfGE 120, 180-223 – Bildberichterstattung, Rn. 2.

³²⁶ Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 – Rechtssache H. gegen Deutschland (Nr. 2), Nr. 40660/08 und 60641/08, Rn. 28.

die infrage stehende Bildberichterstattung als zulässig angesehen haben.³²⁷ In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2008 bestätigte das Bundesverfassungsgericht das BGH-Urteil sowohl in Bezug auf die beiden Urlaubsfotos, deren Veröffentlichung vom Bundesgerichtshof untersagt worden war, als auch bezüglich der Bildberichterstattung zur Krankheit des Vaters der Prinzessin, welche vom Bundesgerichtshof nicht beanstandet wurde.³²⁸ Dabei bestätigte das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Abkehr des BGH von der Einstufung der Prinzessin als „absolute Person der Zeitgeschichte“.³²⁹ Der Bundesgerichtshof hatte als Reaktion auf das EGMR-Urteil aus dem Jahr 2004, welches die Auslegung des Kunsturhebergesetzes in diesem Punkt kritisiert hatte, ein modifiziertes Schutzkonzept entwickelt.³³⁰ Dieses erfordert zur Beantwortung der Frage, ob die beanstandeten Veröffentlichungen dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen sind, eine Abwägung zwischen den konkurrierenden Grund- bzw. Menschenrechten. Darüber hinaus stimmte das Bundesverfassungsgericht dem BGH in seiner Auffassung zu, dass die Urlaubsfotos der Prinzessin zu ihrem „Kernbereich der Privatsphäre“ gehörten und an diesen kein über die Befriedigung reiner Neugier an den privaten Angelegenheiten der Prinzessin hinausgehendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehe.³³¹ In Bezug auf die Bildberichterstattung zur Krankheit des Fürsten von Monaco, dem Vater der Prinzessin, ging das Bundesverfassungsgericht jedoch in Übereinstimmung mit dem BGH von einem Ereignis von allgemeinem Interesse aus, wobei das Gewicht des Informationswerts der Veröffentlichung diese rechtfertige.³³² Insgesamt setzten sich sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof in ihren Urteilen außerdem ausführlich mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Spannungsfeld von Medienöffentlichkeit und Privatsphäre auseinander.³³³

³²⁷ Vgl. BVerfG, Bildberichterstattung, Rn. 25.

³²⁸ Vgl. ebd., Rn. 89-101.

³²⁹ Vgl. ebd., Rn. 80-82.

³³⁰ Vgl. EGMR, Rechtssache H. gegen Deutschland (Nr. 2), Rn. 29.

³³¹ Vgl. BVerfG, Bildberichterstattung, Rn. 91.

³³² Vgl. ebd., Rn. 95.

³³³ Vgl. ebd., Rn. 97-101.

Um auch eine Untersagung der Bildberichterstattung zur Krankheit ihres Vaters zu erreichen, wandte sich Caroline von Hannover erneut mit einer Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in der sie wiederum eine Verletzung ihres in Art. 8 EMRK garantierten Rechts auf Achtung ihres Privatlebens durch die Urteile der deutschen Gerichte geltend machte.³³⁴ Bei der Prüfung in seinem Urteil aus dem Jahr 2012, ob die von den deutschen Gerichten erlassenen Entscheidungen mit den geltend gemachten Konventionsgarantien übereinstimmten, definierte der EGMR zunächst die für die Abwägung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Rechts auf freie Meinungsäußerung relevanten Kriterien.³³⁵ Zu diesen gehörten der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; die Bekanntheit der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung; das frühere Verhalten der betroffenen Person; Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung sowie die Umstände, unter denen die Fotos aufgenommen wurden. Bei der Anwendung dieser Kriterien auf den konkreten Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Einstufung der Erkrankung des Fürsten von Monaco als zeitgeschichtliches Ereignis durch die nationalen Gerichte nicht zu beanstanden sei.³³⁶ Aus diesem Grund war er der Auffassung, dass das infrage stehende Foto „zumindest in gewissem Maße einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse geleistet [hat]“³³⁷. Da die Prinzessin von den deutschen Gerichten auch zutreffend als Person des öffentlichen Interesses charakterisiert worden sei, stellt der Gerichtshof fest, „dass die innerstaatlichen Gerichte in Einklang mit seiner Rechtsprechung eine eingehende Abwägung des Rechts der Verlagsgesellschaften auf freie Meinungsäußerung und des Rechts der Beschwerdeführer[in] auf Achtung ihres Privatlebens vorgenommen haben“³³⁸. Dabei würdigte er außerdem die ausdrückliche Beachtung seiner diesbezüglichen Rechtsprechung durch die innerstaatlichen Gerichte.³³⁹ Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der Gerichte bei der Abwägung

³³⁴ Vgl. EGMR, Rechtssache H. gegen Deutschland (Nr. 2), Rn. 2.

³³⁵ Vgl. ebd., Rn. 105-113.

³³⁶ Vgl. ebd., Rn. 118.

³³⁷ Ebd., Rn. 118.

³³⁸ Ebd., Rn. 124.

³³⁹ Vgl. ebd., Rn. 125.

konkurrierender Interessen hätten die innerstaatlichen Gerichte ihre positiven Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK folglich nicht verletzt.³⁴⁰

In seinem Urteil aus dem Jahr 2004 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in derselben Sache also zu einem anderen Ergebnis als das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1999. Für den Gerichtshof überwog in der Abwägung des Rechts der Verlagsgesellschaften auf freie Meinungsäußerung und des Rechts der Prinzessin auf Achtung ihres Privatlebens der Schutz des Privatlebens, während das Bundesverfassungsgericht der Pressefreiheit ein größeres Gewicht zukommen ließ. In den darauffolgenden Urteilen berücksichtigten die deutschen Gerichte diese Rechtsprechung des EGMR, wodurch schließlich ein erneuter Konflikt zwischen deutscher und europäischer Rechtsprechung vermieden werden konnte. Um solchen Konflikten in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen zukünftig besser vorbeugen zu können, wurde in der vorausgehenden Stellungnahme zur Entscheidung des EGMR aus dem Jahr 2012 von deutscher Seite die Forderung eines „Korridors“ von Lösungen geäußert, innerhalb dessen das jeweilige nationale Gericht eine Möglichkeit finden müsse, aus Sicht der Konvention zulässige Entscheidungen zu treffen.³⁴¹

6.3.2 Vorschlag einer Korridorlösung

Der Vorschlag einer solchen Korridorlösung findet auch im Schrifttum verschiedene Befürworter:innen. Den Ausgangspunkt für die Begründung der Notwendigkeit eines Konzepts, das mehrere verfassungs- und völkerrechtskonforme Lösungen eines Falls zulässt, bildet die in der deutschen Lehre vorherrschende Verhältnismäßigkeitsprüfung.³⁴² Diese kommt immer dann zur Anwendung, wenn miteinander kollidierende grundrechtliche Interessen in Einklang zu bringen sind. Dabei überprüfen die Gerichte, ob die von den jeweiligen Grundrechtsträger:innen angegriffene Regelung oder Entscheidung einem legitimen Zweck dient und zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und

³⁴⁰ Vgl. EGMR, Rechtssache H. gegen Deutschland (Nr. 2), Rn. 126.

³⁴¹ Vgl. ebd., Rn. 81.

³⁴² Vgl. Hoffmann-Riem, Wolfgang: Kontrolldichte und Kontrollfolgen beim nationalen und europäischen Schutz von Freiheitsrechten in mehrpoligen Rechtsverhältnissen, in: EuGRZ, 2006, S. 494.

angemessen ist. Während diese Prüfung im bipolaren Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen meist keine Probleme aufwirft, treten in multipolaren Grundrechtsverhältnissen mit mehreren Beteiligten verschiedene Schwierigkeiten auf. So ergeben sich in diesen Fällen meist mehrere legitime Zwecke und die Gerichte müssen sich entscheiden, an welcher der kollidierenden Interessen sie die weitere Prüfung ausrichten möchten. Diese Entscheidung kann im Einzelfall einen nicht unerheblichen Unterschied ausmachen. Es kann z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass die oben beschriebene erste *Caroline*-Entscheidung des EGMR bei einer anderen Prozesslage anders ausgefallen wäre.³⁴³ Hätte sich anstelle der Prinzessin eine Verlagsgesellschaft unter Berufung auf ihre Meinungs- und Pressefreiheit mit einer Individualbeschwerde an den Gerichtshof gewandt, wäre dieser bei einer stärker von der Kommunikationsfreiheit ausgehenden Prüfung eventuell zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Prinzessin in diesem Fall zurücktreten müssten. Zwar kann sich der EGMR durch die bipolare Struktur der Individualbeschwerde nicht aussuchen, aus welchem Blickwinkel er die Prüfung in mehrpoligen Interessensverhältnissen vornimmt – dies wird stets durch das von dem:der Beschwerdeführer:in gerügte Menschenrecht vorgegeben. Allerdings zeigt diese Überlegung, wie entscheidend die Perspektive, aus der heraus eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird, für den Ausgang der Entscheidung sein kann. Diese Problematik kann jedoch durch eine stärkere Gewichtung des letzten Prüfungsschritts der Angemessenheit abgeschwächt werden.³⁴⁴ Auf dieser Ebene findet eine Abwägung der betroffenen Rechtspositionen statt, welche die jeweiligen Vor- und Nachteile für die Grundrechtsträger:innen in den Blick nimmt. Dieser komplexe Zuordnungs- und Abwägungsprozess kann jedoch insbesondere in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen zu unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten führen, um den Schutz der kollidierenden Rechtsgüter bestmöglich zu gewährleisten. Wählt der EGMR im Einzelfall eine andere Lösungsmöglichkeit als die jeweiligen nationalen Gerichte, kann diese Auffassung jedoch auf Ablehnung oder Widerstand

³⁴³ Vgl. Hoffmann-Riem: Kontrolldichte und Kontrollfolgen beim nationalen und europäischen Schutz von Freiheitsrechten in mehrpoligen Rechtsverhältnissen, S. 497-498.

³⁴⁴ Ebd., S. 495.

im betroffenen Mitgliedstaat treffen.³⁴⁵ Um der dadurch entstehenden Gefahr für die Funktionsfähigkeit des europäischen Menschenrechtsschutzsystems entgegenzutreten, plädiert Gertrude Lübbe-Wolf für eine Korridorlösung im Rahmen des Grundrechtsschutzes bei kollidierenden Individualrechten.³⁴⁶ Zur bildlichen Veranschaulichung ihres Vorschlags bezieht sich Frau Lübbe-Wolf exemplarisch auf die Rechtslage im *Caroline*-Fall und beschreibt dabei einen Rechtsraum, welcher das Spektrum der rechtlichen Möglichkeiten zur Abgrenzung der entgegenstehenden Rechtspositionen beinhaltet.³⁴⁷ Dabei ist ein Teil dieses Rechtsraums von der Pressefreiheit der Verlagsgesellschaft besetzt und der andere Teil wird vom Persönlichkeitsrecht der Prinzessin eingenommen. Die beiden Rechtssphären sind innerhalb des Rechtsraums durch eine klare Linie voneinander abgegrenzt, ohne sich zu überschneiden oder einen Freiraum zwischen ihnen zu bilden.

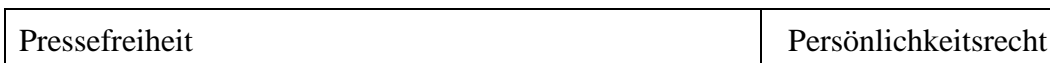


Abbildung 1: Trennlinienlösung Variante 1³⁴⁸

Wird dem Persönlichkeitsrecht der Prinzessin im Prozess der Abwägung nun mehr Raum zugesprochen, verliert die Pressefreiheit der Verlagsgesellschaft gleichzeitig an Raum. Ein Mehr an Persönlichkeitsrecht der Prinzessin geht also unweigerlich immer mit einem Weniger an Pressefreiheit der Verlagsgesellschaft einher. Dementsprechend verschiebt sich die Trennlinie zwischen den beiden Rechtssphären.

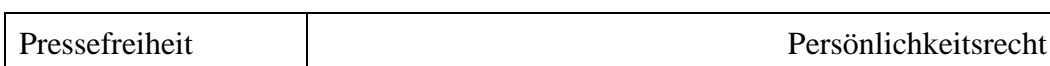


Abbildung 2: Trennlinienlösung Variante 2³⁴⁹

Im nationalen Verfahren werden die beiden Rechtssphären im Wege der Verhältnismäßigkeitsprüfung voneinander abgegrenzt, wobei jeweils nur einer der beiden Beteiligten recht bekommen kann. Allerdings sind die Rechtssysteme der EMRK-Mitgliedstaaten verschieden, wodurch sie sich auch hinsichtlich des

³⁴⁵ Vgl. Lübbe-Wolf, Gertrude: Der Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bei kollidierenden Individualrechten – Plädoyer für eine Korridorlösung, in: Hochhuth, Martin (Hg.): Nachdenken über Staat und Recht. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Dietrich Murswiek. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 195.

³⁴⁶ Vgl. ebd., S. 193-209.

³⁴⁷ Vgl. ebd., S. 196-198.

³⁴⁸ Vgl. ebd., S. 197.

³⁴⁹ Vgl. ebd.

Verlaufs der Trennlinie zwischen den beiden Rechten unterscheiden. Nimmt nun der EGMR im Einzelfall eine Abwägung zwischen den kollidierenden Rechtspositionen vor, zieht dieser seine eigene Trennlinie, deren Verlauf sich notwendigerweise von dem in den Vertragsstaaten unterscheidet. Um dieses Auseinanderfallen von nationaler und völkerrechtlicher Rechtslage zu vermeiden, schlägt Frau Lübbe-Wolf die Wahl einer Korridor- anstatt einer Trennlinienlösung vor.³⁵⁰ Dabei füllen die entgegenstehenden Rechte den beschriebenen Rechtsraum nicht lückenlos aus, sondern bilden zwischen sich einen Korridor. Innerhalb dieses konventionsrechtlichen Korridors obliegt es den Konventionsstaaten, den freien Raum entweder dem einen oder dem anderen Recht zuzuordnen.

Pressefreiheit	nationaler Spielraum	Persönlichkeitsrecht
----------------	----------------------	----------------------

Abbildung 3: Korridorlösung³⁵¹

Der Vorschlag einer Korridorlösung garantiert nicht nur das in Art. 53 EMRK verbürgte Recht der Mitgliedstaaten, keiner Harmonisierung ihrer Rechtsordnungen ausgesetzt zu sein³⁵², sondern trägt auch ihrem vom Gerichtshof zugesprochenen Ermessensspielraum Rechnung³⁵³. Schließlich zielt die Konvention nicht darauf ab, den Vertragsstaaten eine identische Sichtweise zu der Vielzahl an nationalen Fällen und Interessen aufzuzwingen, sondern einen menschenrechtlichen Mindeststandard in Europa zu etablieren.³⁵⁴ Darüber hinaus darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die Aufgabe des Gerichtshofs nicht darin besteht, einen Fall kollidierender Rechtspositionen in der Sache zu entscheiden, sondern die Verletzung einer Konventionsgarantie durch einen Mitgliedstaat zu prüfen.³⁵⁵ Auch deshalb passt sich der Vorschlag einer Korridorlösung gut in das Verständnis der Zuständigkeiten von nationalen Gerichten und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte ein.

³⁵⁰ Vgl. Lübbe-Wolff: Der Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bei konfligierenden Individualrechten, S. 199.

³⁵¹ Vgl. ebd.

³⁵² Vgl. ebd., S. 203.

³⁵³ Vgl. Wildhaber, Luzius: Eine verfassungsrechtliche Zukunft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, in: EuGRZ, 2002, S. 570.

³⁵⁴ Vgl. ebd.

³⁵⁵ Vgl. Sauer: Bausteine eines Grundrechtskollisionsrechts für das europäische Mehrebenensystem, in: EuGRZ, 2011, S. 199.

7 Fazit und Ausblick

Das Konzept des offenen Verfassungsstaates des Grundgesetzes öffnet den deutschen Staat „nach außen“ und ermöglicht es ihm, auf internationaler Ebene mit anderen Staaten zu kooperieren. Dadurch konnte die Bundesrepublik dem Europarat beitreten und sich an die Menschenrechtsgarantien der EMRK binden. Als völkerrechtlicher Vertrag gilt diese auch im innerstaatlichen Recht und kann somit Einfluss auf die deutsche Rechtsordnung nehmen. Geschützt wird ihre Einhaltung im deutschen Recht unter anderem durch den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.

Mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention überschneiden sich die Konventionsgarantien inhaltlich an vielen Stellen mit den Grundrechten des Grundgesetzes, divergieren von diesen jedoch auch teilweise in ihrem Wortlaut, ihrem Schutzniveau oder in ihrer jeweiligen Interpretation. Deshalb unterscheiden sich in einigen Fällen auch die Grundrechtsinterpretationen von EGMR und Bundesverfassungsgericht, wodurch Verfassungs- und Völkerrechtslage auseinanderfallen und Fragen nach der Rechtsklarheit entstehen können.

Auch die einschlägigen Verfahren der Verfassungs- bzw. Individualbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. dem EGMR gleichen sich in den meisten Kriterien der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Begründetheitsprüfung. Allerdings trifft der Gerichtshof in der Regel lediglich ein Feststellungsurteil ohne rechtsgestaltende Wirkung, während das Bundesverfassungsgericht häufig auch eine Rechtsfolgenanordnung vornimmt. Darüber hinaus wird der Zugang zur Individualbeschwerde vor dem EGMR erst dann gewährt, wenn in Deutschland der nationale Rechtsweg vollständig, also inklusive der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, erschöpft ist. Dadurch wird der Zugang zu dem in der EMRK vorgesehenen Beschwerdeverfahren erheblich erschwert.

Die vom Gerichtshof getroffenen Urteile verpflichten die betroffenen Vertragsstaaten aus völkerrechtlicher Sicht gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK zunächst dazu, diese zu befolgen. Außerdem weicht der EGMR im Wege des Piloturteilverfahrens vom Grundsatz des rein feststellenden Charakters seiner Urteile ab, in dem er in Fällen von strukturellen Problemen in einem

Konventionsstaat die Art der Abhilfemaßnahmen anordnet, welche der betroffene Staat innerhalb einer bestimmten Frist innerstaatlich zu ergreifen hat. Ob eine über die persönlichen Grenzen des Art. 46 Abs. 1 EMRK hinausgehende rechtliche Bindungswirkung der Urteile für innerstaatliche Parallelfälle besteht, ist im Schrifttum umstritten. Jedenfalls entfalten die Urteile jedoch eine faktische Orientierungswirkung auch für nicht am Verfahren beteiligte Vertragsstaaten.

In der deutschen Rechtsordnung gilt die EMRK aus rechtstechnischer Sicht zunächst lediglich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Versuche im Schrifttum, der Konvention einen Verfassungsrang zuzusprechen, konnten nicht überzeugen. Allerdings wird der einfache Gesetzesrang der Konvention durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts de facto zumindest auf einen Übergesetzesrang erhoben. Dazu trägt unter anderem auch die vom Bundesverfassungsgericht betonte Berücksichtigungspflicht bei, nach der die Rechtsanwender:innen in jedem die Konvention betreffenden Fall den Konventionstext und die dazu ergangenen Urteile des EGMR beachten müssen. In Bezug auf die aus innerstaatlicher Sicht erforderliche Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt sich eine Parallele zu der völkerrechtlich anerkannten Orientierungswirkung der EGMR-Urteile. Probleme in Bezug auf die Berücksichtigungspflicht ergeben sich einerseits hinsichtlich ihrer genauen inhaltlichen Bestimmung und andererseits mit Blick auf ihre methodengerechte Umsetzung. Anders als die völkerrechtliche Bindungswirkung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK ist die innerstaatliche Berücksichtigungspflicht nicht gesetzlich bestimmt, sondern resultiert aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dadurch werden ihre Befolgung und Kontrolle zusätzlich erschwert. Das Bundesverfassungsgericht sieht außerdem in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Berücksichtigungspflicht vor, welche die innerstaatlichen Wirkungen der EMRK und der Urteile des EGMR schwächen. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht können dadurch Kollisionsproblemen zwischen dem Grundgesetz und der EMRK entstehen, welche sich praktisch auch auf die jeweiligen Grund- bzw. Menschenrechtsträger:innen auswirken. Besonders deutlich wird diese Problematik in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen, wie der Fall *Caroline von Hannover gegen Deutschland* exemplarisch zeigt. In diesem Fall kam es aufgrund der

unterschiedlichen Grundrechtsinterpretationen und -bewertungen von Bundesverfassungsgericht und EGMR zu einem Auseinanderfallen von Verfassungs- und Völkerrechtslage: Während das Bundesverfassungsgericht die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grund- bzw. Menschenrechten verletzt sah, war der Gerichtshof der gegenteiligen Meinung. Dadurch verstieß die Bundesrepublik auf völkerrechtlicher Ebene nicht nur gegen die EMRK, sondern die Beschwerdeführerin sah sich aus praktischer Sicht auch mit zwei unterschiedlich lautenden Urteilen der höchsten Ebenen konfrontiert. Einige Rechtswissenschaftler:innen plädieren in solchen Fällen für die Einrichtung eines konventionsrechtlichen Korridors, innerhalb dessen mehrere konventionskonforme Lösungen für die Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Eine solche Korridorlösung würde nicht nur ein Auseinanderfallen von Verfassungs- und Völkerrechtslage in diesen Fällen vermeiden, sondern den betroffenen Grund- bzw. Menschenrechtsträger:innen auch zu mehr Rechtssicherheit verhelfen.

In der vorliegenden Arbeit wurde ein konkreter Vorschlag zum Verständnis einer entsprechenden Korridorlösung gemacht. Allerdings bleiben dazu aus Sicht des innerstaatlichen Rechts noch einige Fragen offen. Soll eine solche Korridorlösung beispielsweise bereits von den deutschen Fachgerichten in Anspruch genommen werden oder obliegt es weiterhin dem Bundesverfassungsgericht, in Fällen kollidierender Grundrechte eine verfassungsrechtliche Abwägung vorzunehmen?³⁵⁶ Auf die Lösung welcher Probleme zielt die Anwendung einer innerstaatlichen Korridorlösung ab? Woher können die Fachgerichte im jeweiligen Einzelfall wissen, zu welcher verfassungsrechtlichen Lösungsmöglichkeit ihre Abwägung führen soll? Diese und weitere Fragen zur Korridorlösung im innerstaatlichen Recht könnten in einer weiterführenden Arbeit untersucht werden, um zu beweisen, dass diese nicht nur aus völkerrechtlicher, sondern auch aus innerstaatlicher Sicht eine echte Alternative zur bisherigen Trennlinienlösung bilden kann.

³⁵⁶ Vgl. Lübke-Wolff: Der Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bei konfligierenden Individualrechten, S. 207-209.

Literaturverzeichnis

Bleckmann, Albert: Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention?, in: Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift, 1994, S. 149-155.

Breuer, Marten: Zur Fortentwicklung der Piloturteilstechnik durch den EGMR, in: Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift, 2012, S. 1-10.

Bryde, Brun-Otto: Transnationale Rechtsstaatlichkeit, in: Hohmann-Dennhardt, Christine u.a. (Hgg.): Grundrechte und Solidarität. Durchsetzung und Verfahren. Festschrift für Renate Jaeger. Kehl am Rhein: Engel Verlag, 2011, S. 65-73.

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hgg.): Grundgesetz Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, München: Verlag C. H. Beck, 2022.

Giegerich, Thomas: Schutz der Persönlichkeit und Medienfreiheit nach Artt. 8, 10 EMRK im Vergleich mit dem Grundgesetz, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1999, S. 471-506.

Grabenwarter, Christoph: Androhung von Folter und faires Strafverfahren – Das (vorläufig) letzte Wort aus Straßburg, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2010, S. 3128 – 3132.

Grabenwarter Christoph/Pabel, Katharina.: Europäische Menschenrechtskonvention. 7. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2021.

Grabenwarter, Christoph: Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland, in: JuristenZeitung, 2010, S. 857-912.

- Groh, Gunnar: s.v. lex posterior, in: Weber, Klaus (Hg.): Rechtswörterbuch. 30. Edition, München: Verlag C. H. Beck, 2023.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang: Kontrolldichte und Kontrollfolgen beim nationalen und europäischen Schutz von Freiheitsrechten in mehrpoligen Rechtsverhältnissen, in: Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift, 2006, S. 492 – 499.
- Hoffmeister, Frank: Die Europäische Menschenrechtskonvention als Grundrechtsverfassung und ihre Bedeutung in Deutschland, in: Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches Recht, 2001, S. 349-381.
- Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich A. (Hgg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar. 13. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2022.
- Hong, Mathias: Caroline von Hannover und die Folgen: Meinungsfreiheit im Mehrebenensystem zwischen Konflikt und Kohärenz, in: Hong, Mathias/Matz-Lück, Nele (Hgg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem: Konkurrenzen und Interferenzen. Heidelberg: Springer Verlag, 2012, S. 251-292.
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (Hgg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 17. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2022.
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf: Grundrechte. Staatsrecht II. Lehrbuch & Entscheidungen. 37. Auflage, Heidelberg: Verlag C.F. Müller, 2021.
- Lübbe-Wolff, Gertrude: Der Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bei konfligierenden Individualrechten – Plädoyer für eine Korridorlösung, in: Hochhuth, Martin (Hg.): Nachdenken über Staat

und Recht. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Dietrich Murswiek. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 193-209.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hgg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar. 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017.

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hgg.): EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023.

Michael, Lothar/Morlok, Martin: Grundrechte. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2023.

Michl, Fabian: Eigentumsgesetzgebung im Lichte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein Beitrag zum Eigentumsschutz im europäischen Grundrechtsverbund – zugleich Besprechung von EGMR (Große Kammer), Urteil v. 26. 6. 2012 – 9300/07 (Herrmann ./ Deutschland), in: JuristenZeitung, 2013, S. 504-513.

Payandeh, Mehrdad: Konventionswidrige Gesetze vor deutschen Gerichten, in: Die Öffentliche Verwaltung, 2011, S. 382-391.

Ress, Georg: Supranationaler Menschenrechtsschutz und der Wandel der Staatlichkeit, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2004, S. 621-639.

Rohleder, Kristin: Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenen-System. Unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2009.

- Sauer, Heiko: Bausteine eines Grundrechtskollisionsrechts für das europäische Mehrebenensystem, in: Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift, 2011, S. 195-199.
- Sauer, Heiko: Grundrechtskollisionsrecht für das europäische Mehrebenensystem, in: Hong, Mathias/Matz-Lück, Nele (Hgg.): Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem: Konkurrenzen und Interferenzen. Heidelberg: Springer Verlag, 2012, S. 1-68.
- Sauer, Heiko: Staatsrecht III. Auswärtige Gewalt. Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht. 6. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2020.
- Schlaich, Klaus/Korioth, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht. Stellung, Verfahren, Entscheidungen. Ein Studienbuch. 12. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2021.
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert (Hgg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar. 62. Ergänzungslieferung, München: Verlag C. H. Beck, 2022.
- Schorkopf, Frank: Völkerrechtsfreundlichkeit und Völkerrechtsskepsis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Giegerich, Thomas (Hg.): Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren. Anspruch und Wirklichkeit einer großen Errungenschaft. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 131-158.
- Wahl, Rainer: Der offene Staat und seine Rechtsgrundlagen, in: Juristische Schulung, 2003, S. 1145-1151.
- Wahl, Rainer: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: Juristische Schulung, 2001, S. 1041-1048.

Walter, Christian: Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozeß, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1999, S. 961-983.

Wildhaber, Luzius: Eine verfassungsrechtliche Zukunft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte?, in: Europäische GRUNDRECHTE-Zeitschrift, 2002, S. 569-574.

Eidesstattliche Erklärung der Verfasserin

Ich versichere, dass ich diese Masterthesis selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Mir ist bekannt, dass die schriftliche Arbeit im Verdachtsfall auf Plagiate überprüft werden kann.

Ulm, 27.07.2023



Lena Meiser

Übereinstimmungserklärung

Ich versichere, dass die gedruckt eingereichte Version dieser Masterthesis mit der digital eingereichten Version übereinstimmt.

Ulm, 27.07.2023



Lena Meiser